

Zur Kunstgeschichte des Notariatssignets in der Steiermark von 1344 bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts

Eine Auswahl in drei Teilen als Beitrag zur Quellenforschung
Erster Teil: 14. Jahrhundert

Von Ellinor RECKENZAUN

I. Einleitende Vorbemerkungen

1. Das Notariatssignet: Geschichte und Entwicklung
 - 1.1. Mindernotare
 - 1.2. Schreibernotare
 - 1.3. Signetform und Schlußprotokoll

II. Das Signet und seine Gestaltung

1. Kunstgeschichtliche Aspekte des Notariatssignets
 - 1.1. Figur und Grund
 - 1.1.1. Linear
 - 1.1.2. Flächig
 - 1.1.3. Räumlich
 - 1.1.4. Mischformen
 - 1.2. Vorbildfunktionen
 - 1.2.1. Liturgisches Gerät
 - 1.2.2. Heraldik
 - 1.2.3. Handschriften (Initialschmuck, Randornamentik, Buchmalerei)
 - 1.2.4. Architektur (Maßwerk, Glasmalerei, Steinmetzzeichen)
 - 1.2.5. Zeichen der Regierungsgewalt, Rechtswahrzeichen
 - 1.2.6. Frühdrucke, frühe Druckgraphik

III. Der Notar und sein Signet

Name und Autorisation

H Herkunft

D Datierung der Urkunde und damit des Signets

O Ort

Q Quellennachweis

S Signet nach Figur und Grund: F&G
 Vorbildfunktion: V

1. Johann Hebichler
2. Iacobus (Ulrici Litsawer de Waydhofia)
3. Johannes Sefner
4. Heinrich von Iglau (Heinricus de Yglauia)
5. Benedictus (quondam Francisci de Clepy)
6. Thomas Pleintinger
7. Nikolaus von Bruck (Nicolaus quondam Alberti de Prukka)

IV. Erläuternde Zusammenfassung

I. Einleitende Vorbemerkungen

Das Notariatssignet,¹ ein grafisches Symbol in Form einer Handzeichnung, wurde bisher kunsthistorisch nicht untersucht. Daher wird in der vorliegenden Arbeit versucht, die Struktur der Signete aus der Sicht der Kunstgeschichte zu erfassen.

Das Notariatssignet des Georgius Hilprandi (1413 bis 1429) auf der Innenseite des Vorderdeckels von Ms. 832 der Universitätsbibliothek Graz war Ausgangspunkt dafür, mich mit Notarszeichen näher zu befassen (s. zweiter Teil, 15. Jh.). Ausgehend von Notariatssignetten der Spätgotik stellte ich bald fest, daß auch die frühesten in der Steiermark feststellbaren Signete einzubeziehen waren. Daher gliedert sich diese Arbeit in drei Teile, je das 14., 15. bzw. 16. Jahrhundert behandelnd.

Wie zu erwarten, sind die Quellen des 14. Jahrhunderts spärlich – jedoch kunsthistorisch höchst ergiebig und aufschlußreich. Im 15. und 16. Jahrhundert sind die Signete bereits so zahlreich, daß eine Auswahl zu treffen war.

Die Anordnung folgt möglichst chronologisch entsprechend der Datierung der Notariatsinstrumente, deren beweiskräftiges Essentiale das Signet mit der Unterschrift des Notars im Schlußprotokoll bildet.

¹ Christian NESCHWARA, *Geschichte des Österreichischen Notariats*. Bd. 1 (Wien 1996), 28ff., spricht vom „Notariatssignet“, daher wurde dieser Terminus auch hier übernommen.

1. *Das Notariatssignet: Geschichte und Entwicklung*

Die Entwicklung des Notariatssignets ist nach den Forschungen von Andreas Meyer² im Verein mit der Entwicklung des mittelalterlichen Notariatsinstrumentes zu sehen, das in Italien entstand.³ Die genaue Genese des Notariatssignets ist jedoch nicht geklärt. Das „Signum, Chyrogaphum, Symbolum, Merk, Piczetum, hantzeichen, mal, signetum, signetum publicum, signetum notarile u. dgl.“⁴ setzten der päpstliche oder/und kaiserliche – vor allem in Italien auch städtische⁵ – Notar neben ihre Unterschrift. Das Notariatsinstrument galt damit als ebenso beweiskräftig wie die Siegelurkunde. Wahrscheinlich geht das Notariatssignet auf den Brauch der römischen Tabellionen⁶ zurück, den Urkunden zur Identifizierung des Schreibers bestimmte Monogramme beizufügen, die sodann von den mittelalterlichen Urkundenkanzleien bzw. dem Kanzler, mit einem Rekognitionsvermerk und –zeichen versehen wurden. Doch auch eine Entwicklung aus Monogrammen und „gitterförmigen Zeichen“ (aus Kreuzen und Serien von Kreuzzeichen) wird angenommen, weiters scheinen Formen aus einer waagrechten Dehnung des Wortes „signum“ ableitbar.⁷ Dies vor allem in Spanien, wo das Signet nie zu bildlicher Ausgestaltung gelangte. Für Italien, insbesondere Mittel- und Norditalien, zeigt sich das Signet meist ornamental gestaltet, vereinzelt sind bildliche Ausformungen erkennbar. Meyer⁸ sieht das Handzeichen des italienischen Notars erst aus Resten Tironischer Noten und dem Invokationszeichen zusammengesetzt. Mehrere Notare verwendeten erst gleiche oder sehr ähnliche Notarszeichen, so daß diese kaum zur Identifizierung dienten. Erst Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts wurden die Notarszeichen zu individuell gestalteten Zeichen, die regionale Besonderheiten aufwiesen (wie z. B. in Lucca oder Pisa). Nunmehr konnte die Urkunde auch nach dem Zeichen einem bestimmten Notar zugewiesen werden.

² Andreas MEYER, Felix et inclitus notarius. Studien zum italienischen Notariat (Tübingen 2000), 99–103.

³ Peter-Johannes SCHULER, Geschichte des südwestdeutschen Notariats (Bühl/Baden 1976), 23ff., 244ff., bes. 248.

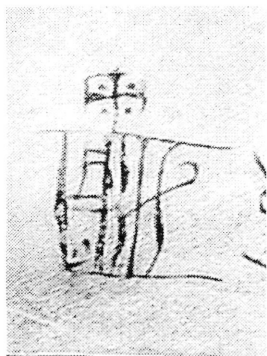
⁴ Peter-Johannes SCHULER, Genese und Symbolik des nordeuropäischen Notarszeichen. In: P. RÜCK (Hrsg.), Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden (Sigmaringen 1996), 670f.

⁵ MEYER, 335ff.

⁶ W. SCHMIDT-THOMÉ in Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 3 (1984), Sp. 1049/50.

⁷ Reinhard HÄRTEL, Personennamen und Identität. Namen und Symbole in Unterfertigungen (Friesach 1997)(= Grazer Grundwissenschaftliche Forschungen 3, Schriftenreihe der Akademie Friesach 2), 85f., 88.

⁸ MEYER, 99f.



In Ms. 106 der UB Graz aus dem Stift Seckau, fol. 242v,⁹ findet sich ein notarieller Vermerk mit vorangestelltem Notariatssignet, das laut Winfried Stelzer bisher nicht identifiziert oder aufgelöst werden konnte.¹⁰ Heinrich, Pfarrer von Petronell (Studienbeginn Padua vor 1234, 1261 erster Rektor der Ultramontanen in Padua) verpfändete diese Dekretalenhandschrift nebst anderen kirchen- und römischrechtlichen Studienunterlagen um 120 Pfund an Egidius de Jann. Dieses Signet begegnet laut Stelzer in ähnlichen Paduaner Notizen aus den späteren 1220er Jahren, u. a. in Admont.¹¹

Im *signum notarile* Ms. 106, fol. 242v (Breite 1,7 cm, Höhe 2 cm) ist ein I, N. D. auszumachen, und mit dem Kreuz entspricht dies einem Invokationszeichen (In Nomine Domine, das Amen wurde durch das Kreuz ausgedrückt). Diesem Rechtsgeschäft in Padua wurde wohl ein früher übliches, keinem Notar zuzuordnendes *signum* vorangestellt. Da man es laut Stelzer auch in anderen ähnlichen Notizen findet, scheint die alte frühe Form des *signum notarile* (die nach Meyer keinem bestimmten Notar zuzuordnen war) in dieser Notiz überdauert zu haben. Es fehlt auch die (formelhafte) Unterschrift eines Notars neben dem Signet, weshalb es auch kaum einem bestimmten Notar zugeordnet werden kann. Die Invokationsformel (nach Tilgung der Schuld nicht durchgestrichen wie der übrige Text!) diente wohl zur Bekräftigung des Rechtsgeschäftes gleich einem Eid. Ein interessantes Beispiel zur Entwicklung des oberitalienischen Notarszeichens in einem Seckauer Kodex des 13. Jahrhunderts.

In Frankreich bildet sich im 12. Jahrhundert aus geometrischem Formen- gut ein „grand seing“ und „petit seing“, eine Art Paraphe, wobei letzteres schließlich das eigentliche Notarszeichen verdrängt.¹² Eine aus dem „Handge-

⁹ Anton KERN, *Die Handschriften der Universitätsbibliothek Graz I* (Leipzig 1942), Ms. 106, fol. 242v. (bei STELZER, siehe unten, S. 205 Anm. 95, als Kern I/58 bezeichnet).

¹⁰ Winfried STELZER, *Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert* (Wien–Köln–Graz 1982), 205, Anm. 94; 149, 153.

¹¹ STELZER, 205, Anm. 94. Eine ähnliche Notiz wird von Stelzer ursprünglich in der Dekretalhandschrift (!) Admont 35, angeführt, nunmehr unter den Fragmenten aufbewahrt. Die Handschrift Admont 35, ein philosophisch-theologischer Text, enthält jedoch keine nunmehr unter den Fragmenten befindliche Notiz aus dem Paduaner Ambiente mit Notariatssignet. Für die Mühe der Nachschau und hilfreiche Auskunft danke ich ganz besonders Herrn Archivar Dr. Johann Tomaschek, Stift Admont.

¹² SCHULER, *Genese*, 670f., bes. 672.

mal“ (Hauszeichen) angenommene Entwicklung wird von der heutigen Forschung begründet abgelehnt.¹³

Der Notar fertigte sein Instrument meist erst nachträglich (oft mehrere Tage nach der Verhandlung) ohne Verlesung oder Genehmigung des Textes durch die Beteiligten. Das Signet ist demnach als eine Art Fertigungs- oder Garantiemarke anzusehen und bildet mit der Unterschrift des Notars ein für die Beweiskraft der Notariatsurkunde notwendiges Essentiale.

Die Notare wählten ihr Signet selbst nach freiem Belieben; dies erklärt die große Formenvielfalt, die besonders bei den deutschen und österreichischen Notariatszeichen zu beobachten ist.¹⁴ Diese Formenvielfalt erscheint auch bei den in der Steiermark nachweisbaren Notariatssignetten.

Die Form des Signets, das vom Notar selbst gewählte Zeichen, wird in den Ernennungsurkunden des 14. und 15. Jahrhunderts nie erwähnt. Es sollte unverwechselbar sein und durfte (außer bei Erweiterung der Autorisation) nicht verändert werden. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts findet sich das gewählte Signet (ähnlich einem Wappen) in der Ernennungsurkunde¹⁵ abgebildet. Die Ernennungsurkunden auf Grund kaiserlicher Privilegierung schrieben auch keinen festen Amtssitz vor, sondern berechtigten zur Beurkundung im gesamten Gebiet des Heiligen Römischen Reiches, päpstliche Ernennung autorisierte auf Grund der europaweiten Organisation der Kirche sogar über diese Grenzen hinweg.¹⁶ Die von Meyer bei italienischen Notaren nachzuweisende „*stabilitas loci*“ und damit durch Generationen verfolgbare Notariatsfamilien in den Städten¹⁷ sind in Österreich nicht zu beobachten.¹⁸ Nur ausnahmsweise sind Vater und Sohn als Notare nachweisbar. In Flandern sind interessanterweise nur päpstlich autorisierte Notare überliefert.¹⁹

¹³ SCHMIDT-THOMÉ, Sp. 1050 und 1054f. – „Handgemal“ vertreten Herbert MEYER, *Das Handgemal als Gerichtswahrzeichen des freien Geschlechts bei den Germanen. Untersuchungen über Ahnengrab, Erbhof, Adel und Urkunden* (1934) (= *Forschungen zum deutschen Recht* 1/1) und J. O. PLASSMANN, *Die Stufenpyramide. Ein Beitrag zur Sinnbeständigkeit germanischer Sinnbilder*. In: *Germanien. Monatshefte für Germanenkunde* 12 (1940), 91–102.

¹⁴ SCHULER, *Genese*, 673–675, 679–687, Abb. 24–81; NESCHWARA, 29, Anm. 77–81, Abb. 1–3, 6 (mittelalterliche Signete aus Südtirol, Vorarlberg und Vorderösterreich), Abb. 7 (Salzburg, Wien), Abb. 16 (Notariatszeichen des Ulrich Zasius, 1461–1535 Notar in Konstanz und Freiburg im Breisgau).

¹⁵ SCHULER, *Genese*, 671.

¹⁶ SCHMIDT-THOMÉ, Sp. 1051. NeschwarA, 16.

¹⁷ MEYER, 335ff., 362ff.

¹⁸ NESCHWARA, 639–689.

¹⁹ James M. MURRAY, *Notarial signs and the Diplomatics of Notarial Documents in Medieval Flanders*. In: *Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden* (Sigmarining 1996), 690.

Das Recht zur Ernennung von Notaren, seit dem 12. Jahrhundert ein Reservatrecht des Kaisers (auch im nicht deutschsprachigen Reichsgebiet), war Mitte des 14. Jahrhunderts sukzessive auf die Hofpfalzgrafen übergegangen.²⁰ Seit Karl IV. wurde die Notarsernennung nicht mehr immer persönlich vom Kaiser ausgeübt. Doch noch Albrecht II. und Friedrich III. ernannten neben den Hofpfalzgrafen auch noch selbst Notare.

Das Signet befand sich bis Mitte des 13. Jahrhunderts meist (bis auf wenige Ausnahmen, v. a. in Südtirol) am Ende des Schlußprotokolls links der Unterschrift. Diese Form setzte sich im 14. Jahrhundert allgemein durch. Ende des 16. Jahrhunderts kamen Metallschablonen und Stempel auf, doch noch im 16. und 17. Jahrhundert galt es als besser, sich von Hand gezogener Zeichen zu bedienen. Im 17. Jahrhundert finden sich auf die Urkunde gepreßte Signetabdrücke als Oblaten- und Lacksiegel sowie Signete in Form von Kupferstichen und –im 18. Jahrhundert– Signetvignetten. Die vorliegende Arbeit behandelt ausschließlich von Hand verfertigte Signete der Gotik und Spätgotik (1344 bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts).

Mehrere Umstände trugen zur Entwicklung des Notariates in Österreich, insbesondere im Erzbistum Salzburg und in der Steiermark, bei. So im 12. und 13. Jahrhundert die Frührezeption des „gelehrten Rechtes“. Bedeutsam für die Entwicklung des Notariates war auch die 1215 im IV. Lateranum von Papst Innozenz III. verfügte Schriftlichkeit der geistlichen Gerichte, wobei ausdrücklich ein Notar oder zwei hierfür geeignete Personen den Prozeßverlauf samt Aussagen zu protokollieren hatten. Die Wahl oder Bestellung von Tabellionen (*tabellio* wird in den Urkunden synonym für *notarius* verwendet) zeigt nach Otmar Hageneder²¹ und Stelzer im Herzogtum Österreich das vorläufige Ende der Rezeption des römisch-kanonischen Prozeßrechtes durch die päpstlichen delegierten Richter (Prozeß in Wien 1265). Für Neschwara²² sind es vor allem die geistlichen Gerichte „Konsistorium bzw. Offizialat“, die zur Entwicklung des Notariates wesentlich beitragen. Nach Hans Paarhammer²³ ist unter Konsistorium sowohl die geistliche Gerichtsbehörde als auch die Gerichtstätigkeit dieser Behörde gemeint. Der vom Erzbischof bestellte Offizial war die leitende Persönlichkeit dieser Behörde, daher auch die Bezeichnung Offizialat. Der Offizial bestellte seinerseits Mitarbeiter, die „Kommissa-

²⁰ MEYER zu den „missi“, den Hofpfalzgrafen sowie zur Entwicklung in Italien, 12ff.

²¹ Otmar HAGENEDER, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich (Linz 1967), 115f., bes. 116. STELZER, 153.

²² NESCHWARA, 17, 110f., bes. 112.

²³ Hans PAARHAMMER, Rechtsprechung und Verwaltung des Salzburger Offizialates (1300–1569), Diss. Salzburg 1977, 22–25.

re“. Der erste Offizial Ulrich von Kollwitz wurde in Salzburg im Jahre 1314 bestellt. Er ist in den Urkunden auch als Generalvikar ausgewiesen.²⁴ Durch die weitere Koppelung von Offizialat und Generalvikariat wurden geistliche Gerichtsbarkeit und kirchliche Verwaltung eng verknüpft, so daß damit eine beachtliche Machtfülle verbunden war.

Als ständige Institution der heimischen geistlichen Gerichte sind Notare laut Neschwara im heutigen Österreich erst ab der Mitte des 14. Jahrhunderts zu beobachten, so im Salzburger Konsistorium.²⁵

1.1. „Mindernotare“

Für uns ist wesentlich, von den Notaren mit päpstlicher und/oder kaiserlicher Autorisation die „notarii jurati, scribae jurati, offenschreiber“, sogenannte „Mindernotare“,²⁶ zu unterscheiden, deren Wirkungsbereich sich auf jene Obrigkeit beschränkte, von welcher sie ernannt worden waren – einer Stadt, einem bischöflichen Konsistorium oder einer Universität. Die Differenzierung verschwimmt, sobald solche „Mindernotare“ zugleich auch die Autorisation als kaiserlicher oder päpstlicher Notar besaßen oder erhielten, wie es bei Universitätsnotaren, Stadtschreibern oder Schreibern bischöflicher Kanzleien der Fall sein konnte.

1.2. Schreibernotare

Die Bezeichnung „notarius“ findet sich zudem als Synonym für eine mit Schreibertätigkeit und Kanzleitätigkeiten befaßten Hilfskraft und meint keine eigentliche „Beurkundungsperson“.²⁷ Auf die Abgrenzung gegenüber einem öffentlichen Notar mit *fides publica* ist daher stets besonders zu achten.

1.3. Signetform und Schlußprotokoll

Das selbst gewählte Signet ist vom Notar freihändig auf die Urkunde zu zeichnen, somit entspricht die Signetform kunsthistorisch einer Handzeichnung. Schlußprotokoll (Eschatokoll) und Signet sind als Einheit zu sehen, weisen dieselbe Tinte auf, der Notar benutzte hierfür sein Schreibwerkzeug, die Kiefeder (Rohrfeder) und für Füllungen oder Füllungen mit Aussparungen

²⁴ PAARHAMMER, 26, 29.

²⁵ NESCHWARA, 110–126.

²⁶ NESCHWARA, 16.

²⁷ NESCHWARA, 14ff.

eventuell einen Pinsel (kunsthistorischer Aspekt II). Das Signet in Verbindung mit dem Schlußprotokoll mit Unterschrift ist das für die Beweiskraft der Urkunde notwendige Essentiale (wobei das Schlußprotokoll bestimmte Formulierungen aufweist). Eine Urkunde ohne Signet oder ein Signet ohne Schlußprotokoll stammt kaum von einem öffentlich zugelassenen und autorisierten Notar.²⁸

Die Gestaltungsformen des Signets zeigen unerschöpfliche Möglichkeiten: Bei dreistufigem Bildaufbau findet sich ein Sockel, ein schmaler Hals bisweilen mit Knotenverdickung und das eigentliche bildhafte Zeichen. Hier finden sich die mannigfaltigsten Bildformen wie Kreuze, pflanzliche und tierische Motive, geometrische Figuren, Christus- und Trinitätssymbole, Mariensymbole, Heiligenattribute, aber auch magische Bildinhalte. Auch phantastische ornamentale Formen (vor allem geometrische Formen, die sich nach Peter-Johannes Schuler einer Deutung entziehen; siehe unter II.1.2.4.) sowie päpstliche und kaiserliche Symbole sind zu beobachten. Weiters können Hinweise von symbolischem Gehalt zur Person und Autorisation (Monogramm oder Initialen) oder eine Devise enthalten sein. In Deutschland und Österreich ist seit dem 14. Jahrhundert häufig ein dreistufiger Aufbau nachweisbar, so daß die Form an einen Kelch, Bildstock, ein Reliquiar oder eine Monstranz erinnert.²⁹

II. Das Signet und seine Gestaltung

1. *Kunstgeschichtliche Aspekte des Notariatssignets*

Wie erwähnt, handelt es sich beim Notariatssignet um eine Handzeichnung. In die Auswahl und zeichnerische Umsetzung fließen somit Persönlichkeit, Kunstwollen, Vorlieben und ästhetisches Erfassen mit ein. Es sind daher sowohl bewußte als auch unbewußte formale Komponenten in der Gesamtstruktur des künstlerischen (bzw. graphischen) Ausdrucks nachweisbar. Es wird immer Tinte mit Kielfeder verwendet, keine Farbe (eine Ausnahme bildet das Signet des kaiserlichen Notars Laurentius Tigellini aus dem Urbar des Stiftes Heiligenkreuz von 1430).³⁰

²⁸ Hiezu siehe NESCHWARA und SCHULER.

²⁹ SCHULER, 672ff.; NESCHWARA, Abb. 6, 7.

³⁰ NESCHWARA, 214 und Abb. 8.

1.1. Figur und Grund

Zu untersuchen ist das gestalterische Erfassen; es betrifft das Verhältnis des Bildwerkes (der Figur) zum Bildträger (Pergament, Papier). Was wir sehen, hängt von den organisatorischen Eigenschaften des Gehirnes ab.³¹ Diese gestalterische Umsetzung erfolgt sozusagen unbewußt wie folgt:

1.1.1. Linear

Die Linie bildet Konturen und Formen des Bildwerkes (der Figur). Sie kann gerade oder gebogen, stärker oder schwächer, mitunter nur ein zarter Ausläufer sein. Stets bleibt die Linie der Fläche des Bildgrundes verhaftet.

1.1.2. Flächig

Doppellinien verstärken die Konturen; Füllungen oder Füllungen mit Aussparungen (hier findet ein Pinsel Verwendung) verleihen dem Bildwerk (der Figur) eine flächige Struktur, die sich gegenüber der Fläche des Bildgrundes eigenständig behauptet.

1.1.3. Räumlich

Das Bildwerk gewinnt Körperlichkeit. Es setzt sich gegenüber der Fläche des Bildgrundes räumlich ab. Perspektivisches Erfassen, Plastizität und sphärische Umbildungen sind merkbar. Nach den klassischen Wahrnehmungstheorien handelt es sich dabei um einen Tiefenreiz.³²

1.1.4. Mischformen

Lineare, flächige und räumliche Strukturkomponenten – man könnte auch sagen: Strukturelemente – kommen in verschiedener Ausprägung nebeneinander vor. Dies zeigt sich partiell, wenn ein Teil oder Teile der Figur (des Signets) linear, flächig oder räumlich erfaßt sind. Oder es findet sich partikulär, wenn kleinteilig lineare, flächige oder räumliche Komponenten zu beobach-

³¹ Julian HOCHBERG, Die Darstellung von Dingen und Menschen. In: Ernst H. GOMBRICH/Julian HOCHBERG/Max BLACK, *Wahrnehmung und Wirklichkeit* (1977), 66ff. (zur Wahrnehmungs- und Gestalttheorie), 86 (zu Figur und Grund).

³² HOCHBERG, 65f. (Tiefenreiz).

ten sind. Bisweilen sind einzelne Strukturelemente nur ansatzweise merkbar. (Näheres in III.)

1.2. Vorbildfunktionen

Es scheinen neben den unbewußten Strukturen in die große Vielfalt der Signetformen³³ Anregungen eingeflossen zu sein, die vom Notar aus dem täglichen Leben und der Lebensumwelt in selektiver Aufmerksamkeit eher bewußt übernommen wurden. Das Vorbild wurde sodann anhand des zeitgenössisch vorhandenen Mustervokabulars umgesetzt. „Wie einer seinen Blick auf die Welt richtet, hängt sowohl von seinem Wissen über die Welt als auch von seinen Zielen ab – d. h. von der Information, die er sucht.“³⁴ Vorbilder und Anregungen werden oft gemischt, das Ergebnis ist bisweilen von hybrider Vielfalt.

1.2.1. Liturgisches Gerät

Nicht nur Klerikernotare, sondern auch jeder Laie jener Zeit hatte in dem von der kirchlichen Praxis bestimmten Lebensrhythmus die gottesdienstlichen Geräte ständig vor Augen: Vortrag- und Altarkreuze, Monstranzen, Reliquiare (auf ein Reliquiar erfolgte auch der Schwur des Notars), Paramente etc. Dazu noch im weiteren Sinn Heilige und deren Attribute, Christus- und Mariensymbole.

1.2.2. Heraldik

Dem Signet fehlt ein Rahmen. Es wird nicht durch eine Rahmenform gegenüber dem Bildgrund abgesetzt. Der Unterschied zu Wappen wird auch durch die fehlende Farbigekeit betont, am ehesten ist noch eine Nachbarschaft zum nicht-farbigem Siegel gegeben. Doch ähnlich einem „redenden Wappen“ wählt der Notar gelegentlich ein „redendes Signet“. Aus der Heraldik werden Schildfiguren übernommen, zum Beispiel „Dreiberg, Wolfszähne als Schildteilung, ein Stufengiebel“ (im Einzelfall wird unter III. darauf verwiesen).

³³ SCHULER, *Genese*, 673–675.

³⁴ HOCHBERG, 79.

1.2.3. Handschriften (Initialschmuck, Randornamentik, Buchmalerei)

Mannigfache Übernahmen und Anregungen, besonders in Detailformen, sind nachweisbar: Pflanzen, Tiere, Blumen, Flechtwerk, Buchstabenformen, Fleuronné, Bäume, Astformen, Blätter und Ranken, Füllungen und Aussparungen. Besonders Füllungen, Aussparungen und Flechtwerk sind ein stilistisch frühes Formvokabular, wobei den Verknotungen und Verflechtungen auch apotropäisches Potential zukommt – wohl zur Abwehr von Fälschung und Mißbrauch. Diese variablen Übernahmen und die individuelle Verarbeitung von Anregungen aus dem Buchschmuck⁵⁵ von Handschriften (auch Musterbüchern und später aus dem Schmuck der Frühdrucke), ist nicht verwunderlich, hatte doch der Notar die verschiedensten Codices, sowohl zeitgenössischen als auch früheren Entstehungsdatums, von Jugend an vor Augen.

1.2.4. Architektur, Maßwerk, Glasmalerei, Steinmetzzeichen

Kirchenfenster der Gotik boten in ihrer Symmetrie, mit Drei- und Vierpaß, Kreisformen und ihren Ableitungen, zahlreiche Möglichkeiten der Gestaltung. Auch Architekturteile⁵⁶ wie Sockel, Stufen usw. (wobei der Einzelfall Abgrenzungen zur Heraldik ergibt, siehe III.) sind zu beobachten. Kirchen und Kirchenschiffe boten einen reichen Vorlagenfundus. Die strenge Form der Steinmetzzeichen konnte auch bei zeichnerischem Unvermögen eine Vorbildfunktion ausüben. Was schließlich aus dem täglichen Umfeld ausgewählt wurde, fand individuell variabel (in zeitgenössischem Mustervokabular) graphisch seinen Niederschlag.

1.2.5. Zeichen der Regierungsgewalt, Rechtswahrzeichen

Es können kaiserliche, päpstliche oder bischöfliche Symbole vorkommen, Kronen, Schlüssel, Schwerter und ähnliches. Ob eine Hand mit Kreuz und Schwert⁵⁷ oder die Darstellung eines Löwen als Rechtssymbol oder als christliches Zeichen verstanden werden soll, muß im Einzelfall beurteilt werden.

⁵⁵ MEYER, 100, Anm. 502, findet Anregungen aus Buchschmuck naheliegend (Weinranken in Luccheser Notarszeichen), doch sei der Zusammenhang nicht untersucht.

⁵⁶ MEYER, 100: Anregung aus Bauplastik, noch nicht untersucht.

⁵⁷ SCHULER, Genese, 677, Abb. 14.

1.2.6. Frühdrucke, frühe Druckgraphik

Mit dem Aufkommen und der Verbreitung von Druckwerken werden seit der späten Gotik neue, über das Handschriftenvokabular hinausgehende Formen, wie u. a. die Kreuzschraffen der Holzschnitte, tradiert und übernommen.

III. Der Notar und sein Signet

Das Notariatssignet³⁸ war, wie bereits mehrfach gesagt, für die Beweiskraft das obligatorische Erfordernis der mittelalterlichen Notariatsurkunde und ergab zusammen mit der Unterschrift die „fides publica“ des Notariatsinstrumentes. Da der öffentliche Notar kaiserlicher Autorisation im gesamten Gebiet des Heiligen Römischen Reiches zur Beurkundung befähigt war (bei päpstlicher Autorisation nahezu europaweit), ist in der Steiermark vorrangig der quellenmäßige Nachweis der Tätigkeit eines Notars möglich.

Aus der Steiermark stammende oder nachweisbare Notare sind auch andernorts tätig gewesen. So sind am bischöflichen Konsistorium in der Stadt Salzburg „als geschworene Gerichtsschreiber des Chorgherichts“ der kaiserliche und Konsistorialnotar Nikolaus Schwaiger von Trofaiach (Swaiger de Traveyach, 1413/27), Virgilius Murawer (1408), Erasmus Murawer (1462/75), Heinrich Pfaffenhover (1485/1510) und Ulrich Prossinger (1456/73)³⁹ belegt. Weiters erstellte der kaiserliche Notar Walther de Muraw 1377 im Gurker Domkapitel zu Straßburg ein Notariatsinstrument über den Nachlaß des Bischofs von Gurk.⁴⁰

An manchen steirischen Orten, in einem Kloster oder Stift wie Rottenmann, St. Lambrecht, Admont und Seckau, sind Notare häufiger belegt. Es handelt sich jedoch nie um ein Notariat nach heutigem Verständnis. Bestimmte Räumlichkeiten zur Ausübung gab es nicht. Der Notar wurde an den Ort der Rechtshandlung berufen (Rogation) und er selbst, ein beauftragter Schreiber (dieser wurde besonders vermerkt) verfertigten das Instrument in ihren privaten oder monastischen Räumlichkeiten.

Die Entwicklung des Notarwesens in der Steiermark muß in Verbindung mit dem Erzbistum Salzburg gesehen werden. Anfang des Jahres 1314 sind im

³⁸ NESCHWARA, 28ff.; Schuler, 244ff., spricht von „Notarssignet“; vgl. weiters MEYER, 99–103.

³⁹ NESCHWARA, 114.

⁴⁰ NESCHWARA, 135.

Erzbistum Salzburg im Gefolge des päpstlichen Legaten und Generalkollektors Petrus Durandi die ersten öffentlichen Notare nachweisbar, und zwar der kaiserliche Notar Raymund Pelliceri di Cavellione und der päpstliche Notar Magister Stephan Pistori de Villa S. Stephani de valle Franciscia aus dem Bistum Minden.⁴¹ Von Pelliceri stammen drei Urkunden, Pistori fertigte als Zeuge. Bereits im August 1314 ist Konrad von Schenna, kaiserlicher Notar aus Brixen, zumindest zeitweise in Salzburg tätig. Die öffentlichen Notare in Salzburg agierten ausschließlich innerhalb der geistlichen Jurisdiktion, bei gleichzeitigem Auftreten des bischöflichen Offizialats. Die Schriftlichkeitsmaxime des kanonischen Prozesses und die am Konsistorium vorgenommenen außergerichtlichen Rechtshandlungen bedurften der notariellen Protokollierung. Es ist daher zu unterscheiden, ob der Notar in der Steiermark tätig war oder sich nur quellenmäßig (z. B. durch Namen und Signet auf einem Urkundenfragment) in der Steiermark nachweisen läßt. Der Notar kann somit in der Steiermark aufscheinen, doch anderwärts, außerhalb der Steiermark tätig gewesen sein.

Namen, Autorisation und Herkunft des Notars sind aus dem Schlußprotokoll ersichtlich. Auf die Datierung (der Rechtshandlung) wird meist darin verwiesen. Sie findet sich nach der Invokation am Anfang des Notariatsinstrumentes. Damit ist auch das Signet datierbar. Der Ort der Rechtshandlung ist im Notariatsinstrument genau bezeichnet, allfällig sind Zeugen auch im Schlußprotokoll genannt.

Der Quellennachweis ist wesentlich. Daher ist festzuhalten, wo sich heute das Notariatsinstrument mit Signet bzw. das Fragment (mit Signet und Namen des Notars im Schlußprotokoll) befindet. Daher wird als Ordnungs- und Orientierungshilfe vor der Besprechung und Beurteilung des Signets der Notar wie folgt zitiert:

Name und Autorisation

H Herkunft (meist Diözesanzugehörigkeit)

D Datierung der Rechtshandlung und damit auch des Signets laut Notariatsinstrument

O Ort der Rechtshandlung laut Notariatsinstrument

Q Quellennachweis

S Signet nach Figur und Grund: F&G

Vorbildfunktion: V

⁴¹ NESCHWARA, 111 ff.; PAARHAMMER, 58f.: „Namenstafel“ von Notaren des 14. Jahrhunderts im Erzbistum Salzburg.

1. Johann Hebichler. Kaiserlicher Notar, Laie

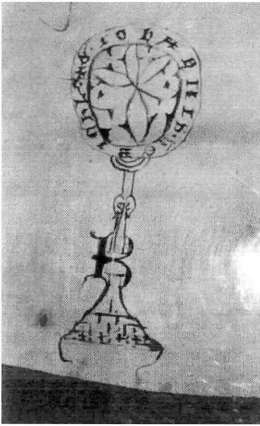
H Diözese Passau

D 27. Jänner 1344

O Rottenmann⁴²

Q Stiftsarchiv St. Paul i. L.⁴³

S F&G: Flächige, partiell räumliche Gestalterfassung; V: Liturgisches Gerät, Buchmalerei, hybride Formverschmelzung



Dieses Notariatsinstrument mit Signet des kaiserlichen Notars Johann Hebichler ist das bisher älteste der Steiermark. Das gut erhaltene Original von dünner, guter Pergamentqualität (23,5 x 30 cm) befindet sich im Archiv des Benediktinerstiftes St. Paul im Lavanttal.

Es handelt sich um ein reines Notariatsinstrument⁴⁴ mit Signet. Der Inhalt der Urkunde in Zusammenfassung: Nach der Invokation heißt es: Am 27. Jänner 1344 (Indiktion XII, im zweiten Pontifikatsjahr Papst Clemens' VI.) zur Vesperstunde erschien der Magister und Doctor decretorum Johannes, Pfarrer in Chaecz (= Katsch), als Prokurator des Klosters St. Paul im Lavanttal vor dem

Pfarrer Gottfried in Rottenmann in dessen Wohnhaus und überreichte diesem ein an der Rückseite gesiegeltes Schreiben. Darin schreibt „Pilgrimus decanus et yconomus“⁴⁵ der Kirche Salzburgs, daß ihm Magister Johannes, Pfarrer in Katsch, als Prokurator⁴⁶ des Klosters St. Paul im Lavanttal am 27. November 1343 (sub a. d. 1343 V.º Kal. Decembris) für die Partei des genannten Klosters „vor Euch in Rottenmann“ (coram vobis in Rottenmanne) eine Appellation überreicht habe mit der Bitte, in diesem Rechtsstreit fortzufahren, vor allem, weil Pilgrim nachher weder einen Widerruf des Urteils und der Streitpunkte noch einen neuen Gerichtstermin oder irgend etwas ähnliches zur Wieder-

⁴² FRA XXVIII/1876, 2. Abt., Diplomataria et Acta, Nr. 230, S. 233f.

⁴³ Benediktinerstift St. Paul i. L., Sign. 119 vom 27. Jänner 1344, alte Signatur 19. – Auskunft und Einsicht in das Original und die Erlaubnis zur Reproduktion wurden dankenswerterweise durch Herrn Stiftsarchivar Dr. Freisitzer ermöglicht.

⁴⁴ SCHULER, 214, 244; NESCHWARA, 22f.

⁴⁵ Vgl. wörtlich FRA (wie Anm. 42).

⁴⁶ Prokuratoren waren ausschließlich als Sachwalter zwischen den Parteien und dem Richter tätig, so SCHULER, 143. Vgl. auch PAARHAMMER, 45–51, Namensliste ab 1505.

aufnahme des ihm delegierten Verfahrens verlangen könne, „und weil er den Termin zur Reassumierung (Wiederaufnahme des Verfahrens) versäumte“. Er verbietet demselben (dem Pfarrer Gottfried von Rottenmann), da die Appellation aus wichtigen Gründen erhoben wurde, in dieser Rechtssache in Zukunft etwas zu unternehmen, da er die andere Partei, nämlich den Bischof (Heinrich III. von Lavant, 1342–1356), Propst (Pilgrim I. von St. Andrä, 1336–1361) und das Kapitel von Lavant zum Erscheinen vor ihm zitierte für den bevorstehenden Sonntag Reminiscere (= zweiter Fastensonntag) um anzuhören und aufzunehmen, was der Orden in der Untersuchung vorgebracht habe. Salzburg, am 24. Jänner 1344 (Datum Salczburge Thymotei apostoli a. d. M.º CCC.º XLIIIIº).⁴⁷ Dorsalvermerk: „Ueber die Ueberreichung und Verlesung dieses Briefes in Gegenwart der Zeugen ... Magister Scholasticus in Rotenmann stellt auf Verlangen des genannten Procurators der kaiserliche Notar Johann Hebichler diese Urkunde aus.“

Es handelt sich dabei aber um keine Exkommunikation (wie Neschwara⁴⁸ meint), denn es wird die Appellation an Pilgrim gerichtet,⁴⁹ der in seiner Funktion als Dekan und Ökonom bei einer Exkommunikation kaum angerufen wurde. Die Mitwirkung des Procurators deutet auf einen Rechtsstreit hin, näheres ist nicht zu entnehmen.

Das Schlußprotokoll rechts des Signets lautet (Kürzungen aufgelöst): „Et ego Johannes Hebichler Patauiensis dyocesis publicus imperiali auctoritate notarius presentacioni et prelectioni dictae litterae interfui ipsamque litteram in hanc publicam formam redegem meoque signo solito signavi requisitus specialiter et rogatus.“ („Und ich, Johannes Hebichler, kaiserlicher Notar aus der Diözese Passau, habe nach dem vorerwähnten, von mir verlesenen bedeutenden Dokument die Urkunde selbst verfertigt, in öffentliche Form gebracht und mit meinem gebräuchlichen Signet unterschrieben, nachdem ich besonders aufgesucht und gerufen wurde.“)

Signet: Links des Schlußprotokolls das hochgestreckte, mit freier Hand gezeichnete Signet, 3,3 (an der Basis) x 9,8 cm (das ist nahezu ein Drittel der Seitenlänge des Pergamentes). Die Umrißlinien des Signets erinnern an die spätromanisch/frühgotischen Miniaturen von Kugelbäumen, doch als weiteres Vorbild diente nach dem (oben am Schaft) gezeichneten Verschuß eine

⁴⁷ Wegen dieses Datums und der Nennung Salzburgs war die Urkunde ursprünglich als „Salzburger Urkunde“ archiviert worden. Namensfest Timotheus allein am 24. Jänner, gemeinsam mit Titus am 27. Jänner. Vgl. LThK 10 (1965), Sp. 198f.

⁴⁸ NESCHWARA, 142.

⁴⁹ PAARHAMMER, 30; Pilgrim von Laubezz (seit 1336 Official und Generalvikar in spiritualibus). An ihn wird hier ausdrücklich in der Funktion als „yconomus“ (Dekan und Leiter der Wirtschaftsbetriebe) appelliert.

Monstranz.⁵⁰ Aus der leicht gestuften Basis ragt der Schaft, darauf der leicht längsovale Oberteil (4,5 cm hoch, 4,2 cm breit). Flächig sind erfaßt: Der leicht ovale Oberteil (mit Doppelrand) mit ornamentaler Füllung mittels einer Blüte aus sechs zugespitzten Blütenblättern sowie weiteren sechs kleinen dreiblättrigen Blüten, die sich in den Zwischenräumen der Blütenblätter befinden. Der geringe restliche Ornamentgrund ist mit Tinte ausgefüllt. In der Doppelumrandung die Umschrift „+ IOHANNIS.HEBICHL“. Weiters flächig der Schaft, der durch einen vertikalen Doppelstrich links in der Mitte und den Übergang zur Basis auch an einen Stamm erinnert. Im oberen Drittel verzieren diesen zwei symmetrische, nach unten gerichtete Halbpalmetten. Ein Kreuz- und Strichornament betont flächig die Basis.

Partiell räumlich erscheint der kleine Verschuß. Er reicht doppelkonturiert und von einer dritten Kontur begleitet vom Rand der Umrandung (von links nach rechts gesehen) in den Rand hinein und endet netzenartig in einem Kreis mit Punkt. Mit zwei kleinen bogigen Strichen und drei kleinen waagrechten Strichen (keine Buchstaben!) wird in der Umrandung ein Scharnier angedeutet. Partiell räumlich erweist sich auch (im unteren Teil) über den Schaft gelegt eine Spange und die Lombarde B (mit Punktverdickung), deren oberer und unterer Bogen den Schaft umfängt. Der linke, etwas stärkere Ausläufer der Lombarde bildet den linken Rand der Basis, der rechte fadenförmige Ausläufer der Basis zeigt die einfachste Fleuronnéform, wobei diese den einfachen Fleuronnéfäden der Initiale I am Beginn des Dokumentes (In nomine Domine) entspricht. Die Initiale weist ebenfalls Punktverdickungen und eine gefüllte, linsenförmige Verdickung mit Aussparung in Form einer kleinen Dreipaßblüte auf. Möglicherweise steht das B für „Benedice“ oder eine ähnliche Bekräftigungs- oder Segensformel.

Figur und Grund: Die Gestalterfassung ist (wie oben beschrieben) flächig und partiell räumlich (Verschuß, Spange und Lombarde B).

Vorbildfunktion: Die Buchmalerei, so die Umrißlinien (Kugelbaum), weiters die Halbpalmetten, die Blütenblätter, die Basisfüllung durch Strich- und Kreuzornament, am Schaft die Spange mit der Lombarde B und die Fleuronnéform. Mit dem weiteren Vorbild eines liturgischen Gerätes (Monstranz) ergibt sich eine hybride Formverschmelzung.

Rottenmann war für die Entwicklung des Notariates in der Steiermark von besonderer Bedeutung, wie sich im Zuge der vorliegenden Arbeit (2. Teil, 15. Jh.) noch zeigen wird.

⁵⁰ Vergleiche von Verschlüssen von Monstranzen und Reliquiaren im Diözesanmuseum Graz (fester Verschuß des Reliquiars meist auf der Rückseite) wurden mir in dankenswerter Weise durch Frau Mag. Angelika Thaller ermöglicht.

Das zweitälteste in der Steiermark nachweisbare Notariatsinstrument mit Signet, datiert 1. Februar 1372, wurde aus einem Codex der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts des 1327 gegründeten Zisterzienserstiftes Neuberg herausgelöst:

2. Iacobus Ulrici Litsawer de Waydhofia. Kaiserlicher Notar, Kleriker

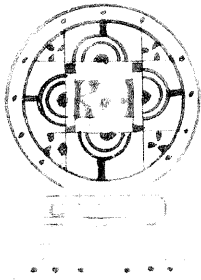
H Diözese Passau

D 1. Februar 1372

O Leitzersdorf

Q Fragment Nr. 17, UB Graz⁵¹ aus Ms. 606 UB Graz, Stift Neuberg

S F&G: Flächige, partiell räumliche Gestalterfassung; V: Architektur, Maßwerk, Glasmalerei, Buchmalerei



Das Notariatsinstrument des Notars Iacobus Ulrici Litsawer de Waydhofia befand sich zwischen Buchblock und Einbanddecke des Ms. 606 der UB Graz, ehemals Codex 50, Zisterzienserstift Neuberg. Der an sich gute Erhaltungszustand ist durch teilweise verblaßte Schrift und den gebrochenen Knick in der Mitte beeinträchtigt. Dadurch sind wesentliche Stellen kaum lesbar. Das Pergament (ca. 17 x 28 cm) ist dünn und von recht guter Qualität.

Es handelt sich um ein reines Notariatsinstrument⁵² mit Signet. Nach der Invokation (das I des „In“ mit langem, linsenförmig verdicktem Fleuronéstab, Fadenausläufern und Fadenranken⁵³) folgt das genaue Datum mit der 10. Indiktion unter Papst Gregor XI (1370–1378 Avignon, ab 1377 Rom), wodurch sich der 1. Februar 1372 ergibt.

Rechtsinhalt ist eine Appellation des Fridericus, Rektors der Pfarrkirche in Senning (bei Stockerau) gegen Martin Gutmann aus Schönfeld. Über diesen Rechtsakt stellte Notar Iacobus Ulrici de Litsawer de Waydhofia vor den Streitparteien und den genannten Zeugen das Notariatsinstrument aus.

⁵¹ KERN, Ms. 606, S. 356f.

⁵² SCHULER, 214, 244; NESCHWARA, 22f.

⁵³ Christine JAKOBI-MIRWALD, Buchmalerei. Ihre Terminologie in der Kunstgeschichte. 2. Aufl. (1997), 90f.

Das Schlußprotokoll rechts des Signets beginnt mit „Et ego Iacobus Ulrici Litsawer de Waydhofia clericus Pataviensis dyocesis publicus imperiali auctoritate notarius“. Er hat die Appellation zusammengefaßt und vor Zeugen bekanntgemacht. Der Schluß lautet: „... sic fieri vidi et audivi. Ideo me subscripsi et ea manu mea propria in hanc publicam formam redeggi signoque nomine meo conswewis signavi rogatus et requisitus in testimonium omnium premissorum“.

Signet: Das Signet (2,1 cm breit, 3,3 cm hoch) ist bis auf die kleinteiligen Füllungen mit Lineal und Zirkelschlag ausgeführt. Es erscheint wie ein Maßwerfenster, eine Fensterrose mit Glasmalerei, auf einem Podest.

Die doppelstufige Basis (jeweils drei Punkte links und rechts als Verzierung der ersten Stufe) trägt zwei Stützen. Um diese ist in umgekehrter (!) Perspektive ein längsovaler Ring gezogen (die Hilfslinien des Lineals sind sichtbar). Anliegend daran der mit dem Zirkel gezogene, den Stützen aufgesetzte Kreis des Maßwerks (Durchmesser 2,3 cm). Er zeigt eine Doppelkontur, die von der linken Stütze überschritten wird. Der Kreis wird zart durch ein breites griechisches Kreuz segmentiert. Die Außenseite der Stützen und die Breite des griechischen Kreuzes sind in einer Linie mit dem Lineal gezogen. In dieses griechische Kreuz ist ein doppelkonturierter Vierpaß eingeschrieben.

Die Schnittfläche des griechischen Kreuzes, ein Quadrat von 9 mm Seitenlänge, den Vierpaß mittig überschneidend, wird besonders akzentuiert: an den Innenseiten wird es unten und oben durch eine Doppelleiste, an den Seiten durch eine einfache Leiste begrenzt, deren Ecken mit Tinte gefüllt sind. In der Mitte überdeckt ein größerer Punkt die Einstichstelle des Zirkels.

Wie auf einer Inschrift erscheinen am Rand des Quadrates in Unzialform links ein K und rechts ein I mit vorgesetztem Punkt in der Mitte. Es könnte sich um eine Devise K I (Karissime = Carissime Jesus oder ähnlich) handeln.⁵⁴ Ein Monogramm oder ein Hinweis auf die Berufsbezeichnung scheint nicht gegeben.

Die Doppelkontur des Kreises und Vierpasses sowie die gefüllten Stege vom Scheitel der Vierpässe bis zum inneren Rand des Kreises erinnern an Bleiruten. Kleine gefüllte Halbkreise erscheinen im Vierpaß. Der Kreisrand ist mit elf Punkten besetzt. Die neben dem griechischen Kreuz verbleibenden Viertelkreissegmente sind flüchtig durch gefüllte dreiblättrige Blüten verziert.

Figur und Grund: Die Gestalterfassung ist flächig, partiell räumlich erscheint jedoch der längsovale Ring in umgekehrter Perspektive.

⁵⁴ Adriano CAPPELLI, *Dizionario di abbreviature* (Milano 1990), K und I, 468, 472.

Vorbildfunktion: Die Architektur (Zirkel und Lineal wie für einen Riß) mit dem Stufenpodest, längsovalen Ring, Stützen und Maßwerk, Fensterrose mit Vierpaß. Die Glasmalerei mit Bleiruten. Eine Inschrift auf einem Architekturteil vielleicht als Anregung für die Devise. Aus der Buchmalerei die Füllungen und Punktverzierungen, die Dreiblattblüten und die Unziale K und I der Devise.

Als weiteren im 14. Jahrhundert in der Steiermark tätigen Notar nennt Neschwara für das Benediktinerstift St. Lambrecht für das Jahr 1377 den kaiserlichen Notar Johannes Schade de Ysleben.⁵⁵ Dieser Notar war jedoch nach der angeführten Urkunde (OöUB IX/169) nicht in St. Lambrecht, sondern in „Lambaco“ (= Stift Lambach) tätig. Dies geht aus dem Notariatsinstrument vom 11. März 1377 eindeutig hervor und ist durch das Originalpergament in Stift Lambach⁵⁶ belegt. Daher werden dieser kaiserliche Notar und sein Signet in dieser Arbeit nicht behandelt.

Die früheste, von zwei Notaren unterfertigte und mit ihrem Signet versehene Urkunde in St. Lambrecht datiert vom 8. März 1387.⁵⁷ Abt David war am 26. Februar 1387 verstorben. In der Urkundenkopie im Steiermärkischen Landesarchiv heißt es: „Der Prior Konrad und der Konvent von St. Lambrecht bitten den Papst Urban VI. unter Darlegung des ganzen Wahlvorganges um die Benedikzion und Konfirmazion des von ihnen am 5. und 6. März 1387 zum Abt von St. Lambrecht erwählten Rudolf Liechtenekker.“ Es handelt sich beim Original um eine Siegelurkunde (mit Konventsigel) mit zusätzlicher zweifacher notarieller Unterfertigung mit Signet der beiden Notare Johannes Sefner und Heinricus de Yglauia. Am Wahlvorgang waren mit dem Prior Chunradus 26 Fratres beteiligt. Kulturhistorisch ist bemerkenswert, daß nur zwei Brüder mit Sicherheit selbst unterfertigten: Frater Paulus schreibt (an achter Stelle) „manu mea subscripsi“ und Frater Andreas (als Vierzehnter) „me propria manu subscripsi“. Sogar bei Prior Chunradus (an erster Stelle) lesen wir: „Et ego frater Chunradus supradicti monasterii predictae electionis consensi et scribere non potui per alium huic decreto me subscribi mandavi.“ Bei

⁵⁵ NESCHWARA, 142, 672.

⁵⁶ Die Überprüfung des Originaldokumentes vom 11. März 1377 danke ich P. Mag. Maximilian Neulinger OSB, Archivar des Stiftes Lambach. Es heißt nicht nur im Urkundenbuch des Landes ob der Enns 9 (1906), Nr. 169, sondern auch im Original „Lambaco“ und nicht „Lamperti“.

⁵⁷ Einsicht und Erlaubnis zur Reproduktion des Originalpergamentes und Überlassung von Kopien danke ich P. Benedikt Plank OSB, Prior und Archivar des Benediktinerstiftes St. Lambrecht.

Frater Paulus (Nr. 6) heißt es: „frater Paulus monachus et professus prefati monasterii supradicte electioni consensi huic dicto me subsripsi.“ Bei allen anderen 22 Mönchen steht eindeutig „scribere non potui“. Aus dem Dokument ist nicht zu entnehmen, ob der gewählte Abt Rudolf Liechtenekker des Schreibens kundig war, doch ist dies eher anzunehmen.

Die große Zahl des Schreibens unkundiger Mönche unterstützt die Meinung Kurt Holters über das Skriptorium St. Lambrechts im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts, daß neben mehr oder minder fest an das Kloster gebundenen Kräften durchziehende oder von auswärts berufene Hände für dieses Stift tätig waren.⁵⁸ Dies scheint auch noch für das letzte Drittel jenes Jahrhunderts zu gelten.

3. Johannes Sefner. Kaiserlicher Notar, Kleriker, baccalaureus in decretis

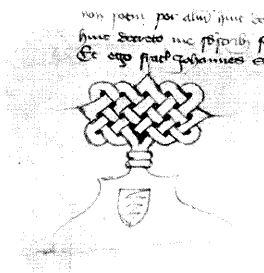
H Diözese Aquileja

D 8. März 1387

O St. Lambrecht

Q Stiftsarchiv St. Lambrecht,⁵⁹ Transkription StLA⁶⁰

S F&G: Flächig, in Ansätzen sowohl partikulär räumlich, als auch linear; V: Heraldik, Buchmalerei, Architektur



Johannes Sefner wird in der Literatur mehrmals genannt.⁶¹ Die Familie stammte vermutlich aus der Steiermark, wo der Name (auch Safner, Saefner, Seffner) mehrfach belegt ist. In der älteren Literatur galt Johannes Sefner als Verfasser der „Österreichischen Chronik des Matthäus oder Gregor Hagen“,⁶² die er 1392–1394/95 in Wien verfaßt und Herzog Albrecht III. gewidmet haben soll. Gemeint ist nach aktuellem Forschungsstand das österreichische Geschichtswerk aus der zweiten Hälfte des 14. Jahr-

⁵⁸ Kurt HOLTNER, Buchmalerei. In: *Gotik in der Steiermark*, Ausstellungskatalog 1978, 174.

⁵⁹ Originalurkunde Nr. 480, St. Lambrecht, vom 8. März 1387 mit angehängtem, großen, spitzenförmigen Konventsiegel. HAGENEDER, 118, zur Mischform von südlichem Notariatsinstrument und nördlicher Siegelurkunde in Österreich.

⁶⁰ StLA, AUR 3590a, kollationierte Kopie vom 13. Juli 1868.

⁶¹ NESCHWARA, 142f., 672.

⁶² Franz Martin MAYER, Untersuchungen über die österreichische Chronik des Matthäus oder Gregor Hagen. In: *AÖG* 60 (1880), 336–339, bes. 337.

hundreds, die „Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften“,⁶³ 1380 bis 1394 geschrieben, und von Paul Uiblein – nicht unumstritten – Leopold (von Wien) als Spätwerk zugeschrieben. Nach Franz Gall soll Johann Sefner auch eine Handschrift über Heraldik verfaßt haben.⁶⁴

Am 29. Mai 1391 ist „Johann Seffner, Pfarrer zu Rohats“, gemeinsam mit „Berchtold Swelher in Hermagor“ (beide mit dem Titel *baccalaureus in decretis* versehen) mit einer Untersuchung der Klostergüter von St. Lambrecht zur Richtigstellung päpstlicher Ansprüche befaßt.⁶⁵ Noch 1391 muß Sefner nach Wien übersiedelt sein, in der Steiermark ist er dann nicht mehr erwähnt. Als Verfasser der oben genannten Chronik nennt er sich selbst „Johann der Seffner dyzeit techannt der schulen ze Wyenn in geistlichen rechten“. In der Wiener Universitätsmatrikel ist „Saefner Johannes“ 1385 genannt, 1387 und 1403 erscheint er als *baccalaureus in decretis*.⁶⁶ Am 19. Juli 1399 unterfertigt „Johannes dictus Sefner *baccalaureus in decretis presbyter Pataviensis et Salzburgensis diocesis*“ neben anderen Zeugen in Klosterneuburg bei der Wahl des Propstes Bartholomäus. Dies mit seinem Amtskollegen, dem kaiserlichen Notar Johann Sindrami (1406 bis 1420 fünfmal Dekan, zweimal Rektor der Wiener Juristenfakultät), mit welchem er auch am 23. August 1403 in Wien für Herzog Wilhelm den Ehevertrag mit Johanna (Schwester des ungarischen Königs Ladislaus) ratifizierte.⁶⁷ In diesem Dokument unterfertigt Sefner überraschenderweise als „... plebanus in Rakaspurg ...“, in der Beschreibung seines Signets wird (so Alfred Anthony von Siegenfeld) sein Wappen erwähnt. Eine Universitätsfunktion Sefners hingegen ist nicht belegt und scheint zweifelhaft.

Das Schlußprotokoll des Johannes Sefner befindet sich am Ende der vorliegenden Urkunde links, das Signet links davon am Rand. Es lautet nach der Transkription des Steiermärkischen Landesarchivs: „Et ego Johannes Sefner *baccalaureus in decretis clericus Aquilegensis dyocesis publicus imperiali auctoritate notarius predicte eleccioni, publicacioni fratrum subscripcioni omnibusque aliis et singulis suprascriptis unacum magistro Heinricho de Yglavia*

⁶³ Paul UBLEIN, Die Quellen des Spätmittelalters. In: Erich ZÖLLNER (Hrsg.), Die Quellen der Geschichte Österreichs, 100f.

⁶⁴ Franz GALL, Österreichische Wappenkunde. 3. Aufl. (Wien 1996), 33; Handschrift aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv „Wappen und Conterfeyen der 1386 bei Sempach gefallenen österreichischen Herren und Ritter“. Zum Wappenschild Sefners vgl. Harald LÖNNECKER, Zur „Heraldik der Notariatssignete“. In: P. RÜCK (Hrsg.), Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden (1996), 825.

⁶⁵ MAYER, 336.

⁶⁶ NESCHWARA, 672, *baccalaureus in decretis* (1387); 681, Stud. Wien (MUW I, 18/1385); *decretorum baccalaureus* (1403); 196, Anm. 287.

⁶⁷ NESCHWARA, 196, Anm. 287. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I, 10/18198, S. 112f.

notario publico presens interfui, eaque sic fieri vidi et audivi legitimeque ineditus, presens decretum electionis per alium ydoneum scribi, feci signoque nomine meis solitus et consuetus signavi rogatus et requisitus in testimonium omnium premissorum.“

Signet: Die Basisbreite und die Höhe betragen je 5,8 cm (ohne die kurzen fädigen Ausläufer).

Die Basis ist flüchtig gezeichnet, fast hingeworfen. Sie besteht aus einem leicht unregelmäßigen Sockel. Ein unsicher verlaufender Strich bildet die Grundlinie, die Seitenkonturen verlaufen konvex-konkav-konkav (ausbeserbende Doppellinien). Ungefähr in der Mitte des Sockels ein durch vier Wolfszähne gespaltener Wappenschild (wohl aus dem persönlichen Wappen des Johannes Sefner). Die Basis in ihrer linearen Strichführung wird allein durch den Wappenschild zu einer Fläche. Die Sockelbasis endet in einem flächig erfaßten Doppelring. Im Gegensatz zur Flüchtigkeit der Basiszeichnung besticht der Oberteil durch ein komplexes, sorgfältig komponiertes, mehrfach geknotetes Flechtbandornament:⁶⁸ Aus dem Doppelring entspringen zwei herzförmige Flechtbänder; diese treffen einander aber nicht, sondern verlaufen diagonal und dann seitwärts die Richtung ändernd und enden durch mehrfache Verknotung seitlich jeweils in einer Spitze. Von dieser wird das Flechtband wiederum durch Fortführung und Verknotung schließlich von beiden Seiten her in der Mitte in einer Spitze zusammengeführt. Diese und die beiden Spitzen rechts und links sind mit flüchtigen, kurzen Fleuronnéansätzen versehen. Der Unterschied in der graphischen Qualität der Wiedergabe des Signets (flüchtig hingeworfene Basis im Gegensatz zum exakt gezeichneten Flechtbandknoten) läßt vermuten, daß eine Punze als Hilfsmittel verwendet wurde. Dafür spricht auch, daß die Zwischenräume des Flechtbandornamentes mit Tinte ausgefüllt, Punzierungsspuren dadurch unkenntlich gemacht sind.

Figur und Grund: Wenn auch das Verknoten des Flechtbandes (vor und zurück) gewisse Körperlichkeit evoziert, kann man nur von Ansätzen zu partikulärer Räumlichkeit sprechen. Als Ornament ist es in der Fläche verhaftet, die Gestalterfassung somit flächig; flächig erfaßt sind auch der Sockel und der Doppelring. In Ansätzen partikulär linear die kurzen Fleuronnéansätze.

Vorbildfunktion: Die Flechtornamente der Buchmalerei; Heraldik und Architekturteile bzw. skulptiertes Material an Bauwerken. Gleich dem Bücherfluch einer Handschrift soll der Flechtbandknoten allen Mißbrauch abwehren.

⁶⁸ Vgl. JAKOBI-MIRWALD, 171.

4. Henricus de Yglauia (Heinrich von Iglau). Kaiserlicher Notar, Kleriker

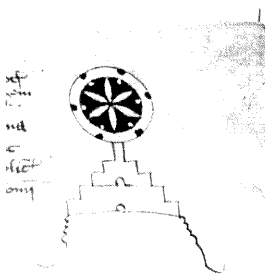
H Diözese Olmütz

D 8. März 1387

O St. Lambrecht

Q Stiftsarchiv St. Lambrecht, Transkription StLA⁶⁹

S F&G: Partiiell linear und partiiell flächig; V: Architektur, Maßwerk, Buchmalerei



Von F. M. Mayer wird Henricus de Yglauia als Magister angeführt,⁷⁰ doch im Schlußprotokoll (gegengleich rechts vom Schlußprotokoll des Johannes Sefner) führt er selbst keinen akademischen Titel. Er nennt sich kaiserlicher Notar und Kleriker aus der Diözese Olmütz. In seinem Schlußprotokoll erwähnt er ebenfalls die Mitwirkung des (zweiten) Notars Johannes Sefner.

Schlußprotokoll des Henricus de Yglauia nach der Transkription des StLA:

Et ego Henricus de Yglauia clericus Olmuncen(sis) dyocesis publicus jmperiali auctoritate notarius predictae electioni publicationi fratrem subscriptorum omnibusque aliis et singulis suprascriptis unacum Johane Sefner et testibus supradictis presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi et presens decretum signoque nomine meis [...] rogatus et requisitus in testimonium omnium premissorum.

Signet: Ausnahmsweise befindet sich das Signet des Henricus de Yglauia rechts vom Schlußprotokoll, am rechten Rand des Pergamentes; üblicherweise unterfertigten zwei Notare im selben Notariatsinstrument untereinander. Die Basisbreite beträgt 3 cm, die Höhe 4,2 cm. Die beiden Fadenranken sind in diesen Maßen nicht eingerechnet.

Der kreisrunde Oberteil des Signets ist exakt mit Zirkelschlägen ausgeführt, die Stufenbasis mit Rankenausläufern (diese verlaufen wellig und enden in einem Schnörkel) ist mit freier Hand gezeichnet. Die in der Mitte abgesetzte Basis ist vierstufig konturiert. Die Basislinie und die absetzende Zwischenlinie

⁶⁹ Siehe oben Anm. 60.

⁷⁰ MAYER, 337.

nach der zweiten Stufe ist durch einen kleinen, mit der Hand gezogenen Bogen unterbrochen. Aus der letzten Stufe erhebt sich (unabgesetzt) der kurze Schaft. Darauf der mittels Zirkel gezeichnete Kreis mit Rand. In dessen Inneren auf dunklem Tintengrund in Aussparung eine sechsblättrige Sternblüte (zuge-spitzte, schmale Blütenblätter). In den Zwischenräumen, an den Rand des Tintengrundes gesetzt, sechs ausgesparte weiße Punkte, im Gegensatz hiezu verzieren am äußeren Kreisrand sechs schwarze Punkte die Innenseite. Wellige und mit kurzem Schnörkel versehene Fleuronnéranken sind abhängig an die linke und rechte Ecke der Basis gesetzt.

Figur und Grund: Die Gestalterfassung ist sowohl partiell linear (die Basis und die Fleuronnéranken) als auch partiell flächig (der kreisförmige Oberteil mit Rand, der Innenkreis mit Füllung als Tintengrund für die ausgesparte Sternblüte und die Punktverzierungen; letztere am Innenkreis als Aussparungen, am Außenrand mit Tintenfüllung).

Vorbildfunktion: Stufenkontur und Kreisform finden sich in Architektur und Maßwerk vorgebildet. Sternblüte, Punkte, Füllungen, Aussparungen und Fleuronnéranken sind aus der Buchmalerei übernommen.

Es ist noch festzuhalten, daß die in St. Lambrecht vorhandene Originalurkunde Nr. 480 über die Abtwahl vom 8. März 1387 ein gut erhaltenes und sehr großformatiges Pergament von guter Qualität ist. Das spitzovale, große Konventsiegel ist angehängt.

Es handelt sich nach Hageneder⁷¹ um eine für Österreich typische Mischform von südlichem Notariatsinstrument und nördlicher Siegelurkunde. Die nebeneinander plazierten Schlußprotokolle und Signete am linken und rechten Rand der Urkunde (statt der Unterfertigung der Notare untereinander) stellen eine Ausnahme dar.

⁷¹ HAGENEDER, 118; Schuler, 211f.; NESCHWARA, 27.

5. Benedictus quondam Francisci de Clepy. Kaiserlicher Notar, Kleriker

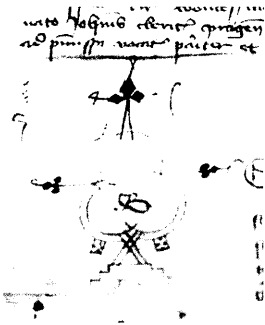
H Diözese Prag

D Ende des 14. Jh.s⁷²

O St. Lambrecht

Q UB Graz, Ms. 968, Spiegel

S F&G: Flächig, partikulär linear; V: Architektur, Maßwerk, Buchmalerei



Dieses Fragment eines Notariatsinstrumentes ist teilweise in situ in einem aus St. Lambrecht stammenden Kodex erhalten, der sich nunmehr als Ms. 968 in der UB Graz befindet. Die Handschrift stammt aus dem 15. Jahrhundert (laut Kern „1433 auf Bl. 141v“), das Fragment selbst hingegen ist in das Ende des 14. Jahrhunderts zu datieren. Ein inhaltlicher Bezug zu St. Lambrecht und zur Steiermark scheint nicht gegeben zu sein, es handelt sich also um eine Zweitverwendung eines auswärtigen Notariatsinstrumentes.

Das beschnittene Fragment mit dem Schlußprotokoll und Signet befindet sich auf dem Spiegel des Buchdeckels, eine Seite ist vom hinteren Buchdeckel abgelöst, weiters ist nach fol. 15 der Rest eines Falzes mit zwei Zeilen des Fragmenttextes erhalten (doch ohne Namen oder besondere Details).

Am herausgelösten Blatt sind „Mag. Johannes de Kralowicz“⁷³ (zweite Zeile von oben), weiters (fünfte Zeile von oben) „Conradus Heldysen, Johannes Gwerleich“⁷⁴ (der spätere fünfmalige Dekan der Wiener Juristenfakultät, gest. in Wien 1445) et Bernhardus de Teckendorff notarius publicus“ genannt. In der zehnten Zeile steht der Name „Mag. Cristianus de Zuzato (= Soest) doctor in medicinis studii Wyennensis alme universitatis“⁷⁵ zu lesen. Aufschluß-

⁷² KERN, Ms. 968, 161f. – Clepy = Klapey, Klopey, im böhmischen Kreis Leitmeritz. Siehe: Chr. CRUSIUS, Topographisches Post-Lexikon aller Ortschaften der k. k. Erbländer (Wien 1798), Teil I (Böhmen, Mähren, Schlesien), 635. Für den Hinweis auf diesen Eintrag danke ich Dr. Gernot Peter Obersteiner, StLA. – Erlaubnis zur Reproduktion und Bearbeitung des Fragmentes aus Ms. 968, weiters des Fragmentes 17 aus Ms. 606 und der Notiz in Ms. 106, fol. 242v., danke ich HR Dr. Hans Zotter, UB Graz.

⁷³ KERN, 162.

⁷⁴ NESCHWARA, 675, „Gw(a)erlich von Medling, 189; 1412 in der Matrikel der Universität Bologna als notarius aus Augsburg; 1421 an die Wiener Universität berufen, lehrte er als Doktor des kanonischen Rechts an der Juristenfakultät. Zahlreiche Funktionen, mehrmals Dekan.

⁷⁵ KERN, 162.

reich für den Ausstellungsgrund des Notariatsinstrumentes ist die dritte Zeile von unten, wo es heißt „cum effectu beneficium restitutionis in integrum“. Am Spiegel des Vorderdeckels heißt es in der sechsten Zeile von unten: „subypotecha et obligat(i)one.“

Der Text handelt somit von einem Benefizium und der Wiederherstellung nach einer Hypothekarschuld; das Schlußprotokoll bezieht sich ebenfalls auf die entsprechende „stipulacio“ (dritte Zeile Schlußprotokoll) in Gegenwart der genannten Zeugen.

Als solche erscheinen auf den letzten drei Zeilen des Textes am Spiegel des Vorderdeckels „Wenzesslaus de Custa natus Benessny choralı in ecclesia Pragensis, Petrus de Gurym natus Johannis clericus Pragensis diocesis et Bernhardus notarius publicus de Praga“.

Im Schlußprotokoll des Benedictus quondam Francisci de Clepy, unten beschnitten, liest man u. a.: „Et ego Benedictus quondam Francisci de Clepy clericus Pragensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius procuratorum constitutionem, ordinationem, stipulationem, nec non omnibus et singulis suprascriptis dum sicut fieri vidi et audivi hic me manu propria subscripsi publicavi et in hanc publicam (formam redegı).“ Das Ende des Schlußprotokolls fehlt.

Signet: Es befindet sich links vom Schlußprotokoll und ist ebenfalls beschnitten. Die verbleibende Basis ist 4,5 cm breit, die Höhe beträgt (die Fadenranken nicht mitgerechnet) 6,5 cm. Auf einem gedoppelten und dreifach gestuften Sockel befinden sich (statt eines Schaftes) zwei diagonal verschränkte Doppellinien. Diese enden in der Umrandung des mit dem Zirkel gezogenen Dreipasses (Maßwerk); die Zirkelschläge sind deutlich erkennbar. Punkte markieren den Mittelpunkt der drei Kreise. In der Mitte des unteren Teiles des Dreipasses ein B in gotischer Majuskel (wie das B des Namens im Schlußprotokoll, wohl auch als Benedictus zu lesen). An den unteren Dreipaßrändern ist je ein kleines Zierquadrat mit kleinen Vierpaßblüten auf dunklem Grund angebracht. Links und rechts an den Schnittstellen des Dreipasses jeweils ein fadenförmiger Ausläufer mit kleinen gefüllten Kleeblättern und kurzen Fleuronnéschlaufen. Den Scheitel des Dreipasses betont ein langgezogenes, spitzwinkeliges Dreieck. An dessen Spitze ein Dreiblatt mit gefüllten rhomboiden Blättern. An den Blattspitzen entspringen Fleuronnéfadenranken mit Schlaufen, links ein ausgedehnter zweiter Faden mit schnörkeligem Knick.

Figur und Grund: Die Gestalterfassung ist flächig (Doppelkonturen und Doppellinien, Füllungen), partikulär linear die Fleuronnéfäden.

Vorbildfunktion: Die Architektur mit Maßwerk (Dreipaß mit Zirkelschlägen, Stufenbasis). Buchmalerei (Vierpaßblüten, Blattformen mit Kleeblatt und Rautenform, Fleuronnéfäden und die Majuskel B).

6. Thomas Pleintinger. Kaiserlicher Notar,⁷⁶ Kleriker.

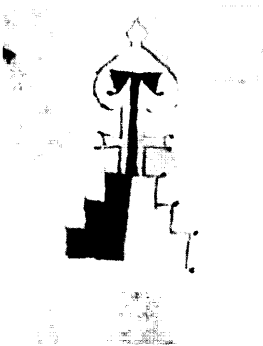
H Diözese Passau

D 4. November 1391

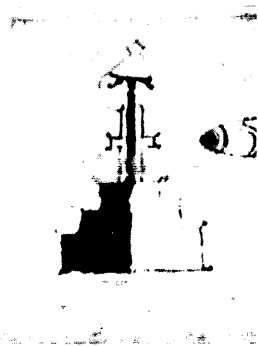
O Stift Admont

Q Stiftsbibliothek Admont, Cod. 151⁷⁷

S F&G: Partiell flächig und partiell linear; V: Architektur, liturgisches Gerät, Buchmalerei



Pleintinger 1391.



Pleintinger 1399.

Es handelt sich um eine gleichzeitige Zweitschrift des Notariatsinstrumentes mit Signet und ehemals angehängtem Konventsiegel, worin der Konvent des Stiftes Admont dem Erzbischof von Salzburg von der erfolgten Wahl des Abtes Hartnid (1391–1411) berichtet⁷⁸ und um dessen Bestätigung und Benediktion ersucht. Dieses zweite Original (das erste wurde nach der Wahl dem Erzbischof von Salzburg übermittelt) findet sich im Kodex 151 der Stiftsbibliothek Admont.

⁷⁶ NESCHWARA, 143, 672.

⁷⁷ Hilfe bei der Einsicht und Erlaubnis zur Reproduktion der Originaldokumente danke ich Dr. Johann Tomaschek, Archivar und Bibliothekar des Benediktinerstiftes Admont.

⁷⁸ Jakob WICHNER, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont, Bd. 3 (1878), 101, Urkundenbuch Nr. 499, S. 381, Cod. Nr. 151.

Im umfangreichen Originaldokument (Transkription von Jakob Wichner, hier wörtlich zitiert) wird darauf hingewiesen, daß die Wahl am Samstag, dem 4. November 1391, wie üblich im Chor der Stiftskirche stattfand und bis zur nächstfolgenden Terz dauerte. Zur Wahl wurde vom Konvent der Notar Thomas Pleintinger eigens zur Verfertigung eben dieses Notariatsinstrumentes nach Admont gerufen. „Datum et actum“ in Admont, im Jahre des Herrn 1391, Monat, Tag, Stunde, Ort wie beschrieben, Indiktion 14, im zweiten Jahr des Pontifikates Papst Bonifaz' IX. (1389–1404). Zu den anwesenden Zeugen heißt es: „... presentibus honorabilibus et discretis viris magistro Georio rectore parochialis ecclesie in Muenster presbytero Patauiensis dyocesis, Heinricho rectore parochialis ecclesie ad sanctum Laurencium in valle Paltental, Friderico Lem(...) presbytero Salzburgensis dyocesis et Baistone professo monasterii in Opatawitz Pragensis dyocesis testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.“ Von den genannten Konventmitgliedern unterschreiben als erster der Prior; „Ego frater Nycolaus presbyter et professus monasterii Admontensis, prior ibidem predictum fratrem Hartnidum elegi et me hic subsripsi“. Weiters als sechster „frater Vlricus presbyter professus monasterii Admontensis“, als siebenter „Johannes Lobminger presbyter professus monasterii Admontensis“. Bei dem zweitgenannten „frater Otto Matschacher heißt es „quia ex defectu visus propria manu subscribere non valui“, bei „frater Johannes Holtzer“ (als drittem) „et me hic per alium scribi feci“, bei „frater Johannes Sweuus“ und „frater Walthasar“ (an vierter bzw. fünfter Stelle) wird vermerkt „et me hic per alium subsripsi“. Die Urkunde ist leider beschnitten und bricht beim folgenden „frater Wolfgangus custos“ ab.⁷⁹

Das Schlußprotokoll⁸⁰ des Notars Thomas Pleintinger lautet: „Et ego Thomas Pleintinger clericus Patauiensis diocesis ... imperiali auctoritate notarius predictis compromissariorum eleccioni, [...] mandati tradicioni, examinationi, votorum deposicioni, collacioni, eleccioni, eleccionis pronunciacioni, ratificacioni, publice subscripcioni, et omnibus ac singulis aliis premissis ... unacum prenotatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi, presens desuper instrumentum mea propria manu scriptum inde confeci, quod signo meo solito signavi unacum appensione sigilli capituli dicti monasterii Admontensis ad hoc vocatus et requisitus.“

Signet: Es findet sich links vom Schlußprotokoll auf dem Spiegel des Kodex 151. Die Basis mißt 3,3 cm, die Höhe 6,5 cm.

⁷⁹ Laut Auskunft Dr. Tomascheks erfolgte die Reihung der Konventualen nach dem Senioritätsprinzip.

⁸⁰ WICHNER, 384.

Das Signet zeigt einen symmetrischen Aufbau. Über einem dreistufigen Sockel ein kreuzförmiger Schaft (der Querbalken in Form eines Ankerkreuzes). Darauf die breit ausladenden Umrißlinien eines Herzblattes⁸¹ mit annähernd blättrig-rhomboid auslaufender Spitze. Der Sockel ist halbseitig mit Tinte gefüllt, die Basislinie und die Stufen an der Außenkante sind mit winzigen Kreisen verziert. Im kreuzförmigen Schaft eine mit Tinte gefüllte Fahnenstange, darauf ebenfalls in Tintenfüllung ein symmetrischer Doppelwimpel. Die Anordnung besticht durch Symmetrie, Einfachheit und strukturelle Klarheit.

Figur und Grund: Partiiell linear erfaßt sind der rechte Stufensockel und die Umrißlinien des kreuzförmigen Schaftes, die Herzblattform, die blättrig-rhomboid Spitze und die Miniaturkreise. Partiiell flächig ist die Gestalterfassung der Füllungen und des linken Stufensockels, der Fahnenstange und des Doppelwimpels. Die Neigung zur Symmetrie⁸² ist eine der Organisationsgesetze der Gestalterfassung (1. Gesetz der Symmetrie, 2. Gesetz des glatten Verlaufs, 3. Gesetz der Gruppierung).

Vorbildfunktion: In der Architektur der Stufensockel. Weitere Vorbilder in liturgischem Gerät: Das Kreuz mit den Querbalken eines Ankerkreuzes und Paramente (der Doppelwimpel auf der Fahnenstange). Die Kreisverzierung, Herzblattform und die blättrig-rhomboid Spitze sind von der Buchmalerei angeregt.

Vom 29. August 1399, Lunz,⁸³ ist ein weiteres Notariatsinstrument⁸⁴ des Thomas Pleintinger überliefert. Im Schlußprotokoll nennt er sich nun „presbyter Salzburgensis diocesis“. Er wurde daher zwischen November 1391 und August 1399 zum Priester geweiht.

In diesem reinen Notariatsinstrument mit Signet wurde eine versuchte, aber mißglückte Vereinbarung zwischen den Klöstern Admont und Gaming festgehalten. Nach der Invokation lesen wir u. a. (übersetzt): „Im Jahre des Herrn 1399, Indiktion 7, fürwahr am 29. des Monats August, zur neunten Stunde, oder im heiligsten zehnten Pontifikatsjahr unseres Herrn Papstes Bonifaz ... waren Abt Hertnid (= Hartnid) von Admont und Prior Petrus von Gaming zu einer gütlichen Einigung („amicabilia placita“) zusammengekommen, um beiderseitig Gebietsgrenzen, Güter und Rechte, u. a. Fischereirech-

⁸¹ Vgl. JAKOBI-MIRWALD, 80.

⁸² HOCHBERG, 66f.

⁸³ Vgl. WICHNER, 114, Urkundenbuch Nr. 510, S. 395.

⁸⁴ Nach SCHULER, 214, reines Notariatsinstrument mit Signet.

te, abzuklären. Ort des Treffens war das Haus eines gewissen „Ludwik ober dem Dorf Luntz“. Doch beleidigte der Prior den Abt und das Kloster öffentlich in Gegenwart des Notars und der Zeugen, Kleriker und Laien. Es war nämlich ein Almhaus in Brand gesteckt worden, und der Abt rügte das Verhalten des Priors und bezichtigte ihn der Mitschuld am Feuer. „Ipse prior retulit michi coram honorabilibus viris et discretis tam clericis quam laicis hic presentibus, quod combusserit per incendium ignis casam nostram in metis ac fortaliis monasterii nostri situatam“ lesen wir. Auf den Hinweis, daß das Haus nach den Urkunden und Privilegien Admont zugehörig war, „dictus dominus prior furore motus respondit, quod propria manu non combusserit casam illam pretaxatam, se hoc per suos subditos et famulos fieri procurasse, et etiam presens personaliter afuisset“. Darauf heißt es weiter: „Tum hic plura verba obprobiosa sive reverencie abusiva inserendo in contemptum et contumeliam dicti domini abbatis et monasterii Admontensis, super quibus omnibus et singulis sepefatus reuerendus pater et dominus Hertnidus peciit, sibi per me notarium publicum infrascriptum vnum vel plura confici instrumenta, quo vel quibus vti possit in iudiciis quibuscunque et ex (inde?) ei vbilibet ... fieret optimum omnium presencium inibi tunc existencium testimonium inuocando.“ Wir erfahren somit, daß es bei diesem Treffen recht stürmisch zugegangen sein muß. Als Zeugen waren anwesend („ad premissa vocatis specialiter et rogatis“) frater Wolfgang, damals Pfarrer in St. Gallen, Wolfgang Sinzendorfer, Waffenträger („armerigo“), Conrad Pirchacher „et aliis fidedignis clericis et laicis Salzburgensis et Patauiensis diocesis ...“.

In der Lunzer Urkunde ist das Schlußprotokoll Thomas Pleintingers mit anderer Tinte als der Text geschrieben. Es lautet⁸⁵ (ein Fisch zierte die einfache Fleuronnéinitiale E): „Et ego Thomas Pleintinger presbyter Salzburgensis diocesis, publicus imperiali auctoritate notarius ... dicits placitacionibus, relacionibus, verificacionibus omnibusque aliis et singulis universis ... sicut premititur, fierent et agerentur, unacum prenominitis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi. Ideoque hoc presens publicum instrumentum exinde confici et per alium aliis me arduis occupatus negociis fideliter scribi procuravi et in hanc publicam formam redegei, signoque et nomine meo solito et consweto consignavi ... et requisitus in fidem testimonium omnium premissorum.“

Signet: Es findet sich links vom Schlußprotokoll und gleicht dem Signet des Notariatsinstrumentes vom 4. November 1391. Die Basis ist geringfügig brei-

⁸⁵ WICHNER, 396.

ter, sie mißt 4 cm, die Höhe ist mit 6,5 cm gleich. Die Qualifikation des Signets wie im Dokument vom 4. November 1391.

Der Werdegang des Thomas Pleintinger ist recht bemerkenswert. Sohn eines Priesters und einer ledigen Frau, habe er die päpstliche Dispens zur Erlangung der Weihen erhalten, die 1399 um die Berechtigung für Kanonikate und Würden an Kollegiat-, Dom- und Metropolitankirchen erweitert wurde, nachdem er bereits Pfarrer und Vikar von St. Leonhard in den Windischen Büheln, einer Admonter Pfarre, geworden war.⁸⁶ Nach dem Tod des Stiftspriesters Heinrich (1371–1391) wurde Pleintinger, Laienpriester und Notar, 1402 dessen Nachfolger auf der Pfarre St. Lorenzen im Paltental.⁸⁷ Im „Handschriftlichen Verzeichnis der stiftischen Amtsträger des P. Urbanus Ecker von 1841“ findet sich folgender Eintrag: „Thomas Plewntinger, Presbyter Salisburgensis, Notarius publicus, postea Plebanus ad S. Laurentium.“⁸⁸

Beim Konzil von Konstanz (1414–1418) ist Pleintingers persönliche Anwesenheit belegt.⁸⁹ 1414 erhielt er eine Neuprovision für seine Pfarre. Er gehörte am Konzil wohl zum Gefolge des Admonter Abtes Georg. Dieser erlangte in Konstanz Beichtindulgenzen und Ablassbriefe für dem Kloster gehörige Kirchen. So auch am 22. Dezember 1414 für die Wiederherstellung der baufälligen Kirche St. Lorenzen im Paltental.⁹⁰

Am 3. September 1417 errichtete Thomas Pleintinger ein Notariatsinstrument, demnach Johann Laubenstein resignierte. Dieser, erst Profetz zu Hirschfelden, war von König Sigismund von Konstanz aus am 14. Juli 1415 in Admont zur Aufnahme empfohlen und aufgenommen worden. Bereits am 3. September 1417 verzichtete er aber vor Abt und Zeugen auf seine Pfründe.⁹¹

Am 23. März 1421 fertigte „Thomas (Pleintinger)“, Pfarrer zu St. Lorenzen im Paltentale, als Zeuge⁹² als erster vor drei anderen Zeugen. In der von „Leopold Thunmayr und Niklas Schinhopel“ gesiegelten Urkunde entsagte „Ulrich Brobst von Mainhardsdorf“ seinen Ansprüchen auf das Gut Wassermannreut zu Hintereck.

⁸⁶ Sabine WEISS, Salzburg und das Konstanzer Konzil (1414–1418). In: MGSL 132 (1992), 202 und 297, Anm. 1120.

⁸⁷ WICHNER, 115 und Anm. d.

⁸⁸ Diesen Hinweis danke ich Dr. Johann Tomaschek, Stift Admont.

⁸⁹ WEISS, 202, Anm. 1121.

⁹⁰ WEISS, 195 und 290, Anm. 941.

⁹¹ WICHNER, 139.

⁹² WICHNER, 146.

Am 27. Juni 1423 legte Abt Georg (1411–1423) aus Krankheitsgründen seine Würde zurück.⁹³ Pleintinger wurde von Erzbischof Eberhard von Salzburg (dieser war mit der schon am 4. Juni 1423 bekannt gegebenen Resignation und der Wahl des neuen Abtes Andreas Stetheimer einverstanden) betraut, ihn bei der „Abdiction“ zu vertreten. Dies erhellt aus dem laut Wichner von Thomas Pleintinger errichtetem „Entwurf“ des Notariatsinstrumentes, in welchem Abt Andreas (von Stettheim, 1423–1466) auf Anraten des resignierenden Abtes Georg „per acclamationem“ zum Abte bestimmt wurde.

Thomas Pleintinger ist am 1. September 1424 letztmalig urkundlich faßbar.⁹⁴ Sein Werdegang ist eng mit Admont verbunden. Darauf wurde besonders eingegangen, denn Stift Admont wird von Neschwara von mittelbarem Einfluß auf das Notariatswesen gesehen. In Admont, „wo schon im 14. Jahrhundert auch Rechtsunterricht stattfand“,⁹⁵ fand sich „im Bibliothekskatalog von 1376“ eine Reihe von juristischen Büchern, darunter die „aurora instrumentorum“ und der „libellus instrumentorum“ des Rolandus Passagerius, des führenden Autors der mittelalterlichen italienischen Notariatsliteratur, sowie ein „Cursus titulorum“ aus der Feder des „archidiaconus Karinthiae“ Ulrich (Ulrich von Völkermarkt) aus dem Jahre 1251 für den Elementarunterricht an der dortigen Stiftsschule. Dies ist eine der ältesten heimischen Einföhrungsdarstellungen des Kirchenrechts⁹⁶ und scheint auch für den Gebrauch durch Nichtjuristen gedacht gewesen zu sein. Schon im 12. Jahrhundert ist wissenschaftliches Interesse am „gelehrten Recht“ in Admont belegt. Die Summa des Gratianschülers Paucapalea (entstanden 1146–1148) wurde in Admont kopiert (Cod. 389),⁹⁷ weiters wurden in den Admonter Codices 23 und 43 um das Jahr 1170 das „Decretum Gratiani“ sowie vorgratianische Texte auch römisch-rechtlichen Inhalts vereinigt.⁹⁸ Stelzer verweist u. a. auf die von ihm so bezeichnete „Collectio Admontensis“⁹⁹ (Cod. 48), weiters auf eine (wenn auch unvollständige) Überlieferung der Collectio tripartita¹⁰⁰ (Cod. 162) des Ivo von Chartres (1040–1117). Nicht nur das „Decretum Gratiani“, sondern auch vorgratianisch-rechtliche Texte wurden daher in Admont schon sehr früh wissenschaftlich behandelt. Stelzer hat die

⁹³ WICHNER, 148, Anm. b, d; Urkundenbuch 426f., Entwurf Nr. 537a.

⁹⁴ WEISS, 297, Anm. 1120.

⁹⁵ NESCHWARA, 143.

⁹⁶ NESCHWARA, 144. STELZER, 120ff., bes. 130f., Anm. 66.

⁹⁷ STELZER, 21, Anm. 3.

⁹⁸ STELZER, 22, Anm. 4.

⁹⁹ STELZER, 24ff., bes. 25.

¹⁰⁰ STELZER, 31f.

mannigfachen Querverbindungen Admonts, u. a. auch zu Südfrankreich, umfassend dargetan und die bedeutende Rolle dieses Stifts, auch im 13. Jahrhundert durch Kontakte mit den italienischen Universitäten, nachhaltig unterstrichen.¹⁰¹

In Admont bestand wissenschaftliches Interesse an „gelehrtem Recht“, doch ein „Rechtsunterricht“ ließ sich leider nicht belegen. Die große Anzahl juristischer Bücher verdankt Stift Admont nach den Bücherkatalogen Peter von Arbons von 1370 und 1380 (angelegt auf Befehl von Abt Albert II.) einer Schenkung des stiftischen Notars Friedrich,¹⁰² dem acht entlehnte Werke verbrannt waren und der als Ersatz eine namhafte Zahl von Büchern (117 Codices) dem Stift widmete.

Den Stiftsnotaren diente das „canonische Recht“, um Privilegien, Stiftungen und Rechte des Klosters zu wahren;¹⁰³ daher hatten sie zur rechtlichen Absicherung stets Sammelbücher zur Hand. Es gab zwar ein ausgeprägtes „juristisches Interesse, doch keinen Rechtsunterricht“.¹⁰⁴ Es fehlt auch in den Codices ein entsprechender Vermerk. Ein solcher wäre bei schulischem Gebrauch immerhin denkbar, denn bei dem „Decretum Gratiani“ Cod. 43 (vom Ende des 12. Jahrhunderts) lautet eine Notiz aus dem Jahre 1473: „lectum est ad mensam.“¹⁰⁵

Sehr wohl aber ist in Admont die Existenz eines geordneten Schulwesens¹⁰⁶ für studierende Kleriker belegt. Es gibt jedoch keine Mitteilungen über Lehrgänge und Lehrmittel.

¹⁰¹ STELZER, 44, 148f., 166f.

¹⁰² Jakob WICHNER, Kloster Admont und seine Beziehungen zur Wissenschaft und zum Unterricht (1892), 49, 51. – Für die Hilfe bei der Einsicht in die Bücherkataloge von 1370 und 1380 danke ich Herrn Archivar Dr. Tomaschek.

¹⁰³ WICHNER, Admont und seine Beziehungen, 53.

¹⁰⁴ So Archivar Dr. Tomaschek. Für einen Rechtsunterricht gibt es keinen Anhaltspunkt oder quellenmäßigen Beleg.

¹⁰⁵ Jakob WICHNER, Die Stiftsbibliothek Admont (1881), 9. Es handelt sich um Cod. 43, Decretum Gratiani aus dem Ende des 12. Jh.s; nach dem Eintrag wurde es 1473 bei Tisch vorgelesen. Die Nachschau verdanke ich Herrn Archivar Dr. Tomaschek.

¹⁰⁶ WICHNER, Admont und seine Beziehungen, 48.

7. Nikolaus quondam Alberti de Prukka.¹⁰⁷ Kaiserlicher Notar, Kleriker

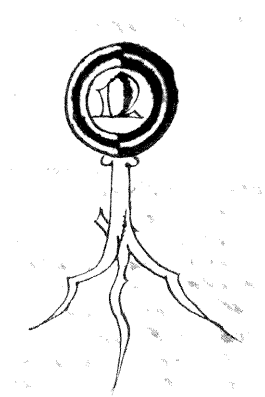
H Diözese Salzburg

D 5. Dez. 1391

O Augustiner-Chorherrenstift Vorau

Q LA Urkunde Jur. 3739¹⁰⁸

S F&G: Flächig, partiell räumlich; V: Buchmalerei, Glasmalerei, hybride Gesamtform



Im angeführten Notariatsinstrument vom 5. Dezember 1391 (Kopie des Landesarchivs vom 12. Juni 1876, Jur. 3739; Orig. Stiftsarchiv Vorau, Kopialbuch 18. Jh., I/63) inseriert und vidimiert der Notar Nicolaus, „Sohn Alberts von Prukka“, über Ansuchen des Friedrich Wenger einen Revers des Propstes und Kapitels von „Varaw“ (Vorau) betreffend eine Meßstiftung in „Rumberch“ (Reinberg bei Vorau).

Mit diesem Notariatsinstrument ist der kaiserliche Notar Nikolaus von Bruck bereits am 5. Dezember 1391 in der Steiermark urkundlich belegt. Bisher war er stets für den Zeitraum von

1398 bis 1399 hier angenommen worden.¹⁰⁹

Es heißt u. a. „... nativitate domino millesimo trecentesimo nonagesimo primo, indictione quarta decima, die vero quinta mensis Decembris, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Bonifacij (Bonifaz IX., 1389–1404) divini providentia pape noni anno tercio, in mei notarij publici et testium (infrascriptorum) ad hoc vocatorum specialiter et rogatorum presentia personaliter constitutorum honestus vir Friedricus alias dictus Wenger clericus Pataviensis Diocesis produxit in manibus suis quandam litteram pergamineam sanam et integram nec in aliquo sui parte suspectam infrascripti tenoris sigillis reverendi patris domini Conradi prepositi et capituli monasterii Vorauensis Saleburgensis diocesis sigillatam supplicando michi quatenus eadem litteram transsumendo in publicam formam redigerem ...“.

¹⁰⁷ NESCHWARA, 125, Anm. 106, 664.

¹⁰⁸ StLA, Kopie vom 12. Juni 1876 nach der Vorlage in Vorau, Kopialbuch des 18. Jh.s I/63.

¹⁰⁹ NESCHWARA, 664. Zur „Vidimierung“ von Urkunden ebda., 27.

Das Schlußprotokoll des Notars lautet: „Et ego Nicolaus quondam Alberti de Prukka clericus Saltzburgensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius, qui predictas litteras originales vidi, tenui et palpawiu et hic fideliter per alium fidelem me alijs occupatis negocijs transcribi feci, et quia facta diligenti collatione et auscultatione de presenti transcriptio cum littera originali suprascripta utramque scripturam de verbo ad verbum reperii ad invicem concordarie, ideo huic presenti transcripto in hanc publicam formam retranscripto in hanc publicam formam redacto me subscripsi et signum meum solitum et consuetum rogatus et requisitus apposui in testimonium omnium et singulorum permissorum.“

Signet: Wie die Urkunde wurde auch das Signet am 12. Juni 1876 für das Landesarchiv kopiert. Die Breite der wurzelförmigen Basis beträgt 5 cm, die Höhe (Wurzelbasis, Stamm und kreisförmiger Oberteil) 8,3 cm. Die Basis besteht aus drei Wurzeln, die mittlere, längste Wurzel ist in leichtem welligen Schwung räumlich nach hinten versetzt, die beiden seitlichen Wurzeln zeigen jeweils nach außen einen scharfen Knick. Zum Stamm hin links ein Aststumpf und Kerben, die ebenfalls Körperlichkeit evozieren. Der im Verhältnis zu den kräftigen und langen Wurzeln kurze Stamm bildet an seinem oberen Ende halbkreisförmige Ausbuchtungen als Basis für den nahezu kreisförmigen oberen Teil des Signets (Breite 2,5 cm, vertikaler Durchmesser 2,7 cm). Der Oberteil besteht aus einem inneren Kreis und drei ringförmigen, in der Mitte geteilten Umrandungen. Diese sind versetzt mit dunkler Tinte gefüllt: links der mittlere Halbring, rechts der innere und äußere Halbring. In der Mitte die Majuskel N mit silhouettenartiger Füllung des inneren Bogens. Das N wird wohl als Kürzung für den Vornamen „Nicolaus“ anzusehen sein. Wurzeln, Stamm und angesetzter Oberteil ergeben eine disharmonische, hybride Gesamtform.

Figur und Grund: Der kreisförmige Oberteil mit versetzten Füllungen und der kurze Stamm sind flächig erfaßt, so auch die Majuskel N. Die Wurzelbasis, besonders die mittlere Wurzel, der Aststumpf und die Kerben evozieren partiell Räumlichkeit.

Vorbildfunktion: Buchmalerei (Wurzelbasis, Majuskel N), Glasmalerei (Kreis mit versetzt gefüllten Rändern).

Es ist zu erwähnen, daß Nikolaus von Bruck in Salzburg bereits am 14. September 1390¹¹⁰ ein Notariatsinstrument verfaßte: „Vor Wulfig von Goldegg,

¹¹⁰ Franz MARTIN, Salzburger Archivberichte 1 (1944), Nachträge, 65, Nr. 106, vom 14. Sept. 1390.

Domherrn, Pfarrer und Generalvikar, wird in einem seit 1383 in Rom anhängigen Streite zwischen Jakob Schatz, Pfarrer von Taufkirchen bei Rorbach, Diöz. Salzburg, und Konrad Wicherl, Rektor der Pfarrkirche von Arnsdorf, Diöz. Passau, wegen Simonie verhandelt.“ Als Zeugen scheinen auf Dr. Nikolaus Boletor (?), Jakob von Etling, Pfarrer von Haus, Heinrich Gilzner, Priester, Peter von Czlabings, öffentlicher Notar. Als Verfasser des Notariatsinstrumentes ist der öffentliche Notar Nikolaus, weiland Alberts von Bruck Sohn, aus Salzburg angegeben. Auf der Rückseite des Originalpergamentes finden sich Kellereinotizen aus dem 15. Jahrhundert.

Von O. Paarhammer wurde dieses Notariatsinstrument fälschlich Albert, dem Vater des Nikolaus von Bruck, zugeschrieben.¹¹¹ Neschwara erwähnt, daß Nikolaus von Bruck 1399 an der Salzburger Kurie auch in Strafsachen tätig gewesen und dem Salzburger Erzbischof als dem delegierten Richter zugewiesen worden sei, „in einem Verfahren gegen einen Kleriker wegen des Vorwurfs der Simonie“.¹¹²

Das Fragment einer weiteren Offizialatsurkunde aus dem Jahre 1398 nennt ebenfalls Nikolaus von Bruck als Notar.¹¹³ Das Instrument wurde in Salzburg, in der Wohnung des Domdechanten und Generalvikars Engelmar, verfaßt und betrifft den Prozeß eines Ulrich gegen Bernhart Fraundienst wegen der Pfarre Gastein. Im Text genannt werden Hugo von Ottenthal und Otto Hegler, Chorherr von St. Zeno. Als Zeugen scheinen auf Meinhart von Berchtesgaden, Vikar in Talgau, und Johann, genannt Schonhansel, Priester der Diözese Regensburg.

Somit ist Nikolaus von Bruck erstmals 1390 in Salzburg, im Jahr darauf in Vorau und dann 1398 wiederum in Salzburg faßbar.

IV. Erläuternde Zusammenfassung

Erstmals wird durch die vorliegende Arbeit das Erscheinungsbild des Notariatssignets, seine Struktur und seine Einordnung an Hand von Quellenmaterial in der Steiermark aus kunsthistorischer Sicht behandelt. Die Gestalterfassung wird kunsthistorisch durch Figur und Grund einerseits sowie durch die Vorbildfunktion andererseits strukturell bestimmt.

¹¹¹ PAARHAMMER erwähnt bei Wulfig von Goldeck, 31, Anm. 66 und bes. 58, Anm. 277 (Namenstafel der Notare).

¹¹² NESCHWARA, 125, Anm. 102.

¹¹³ MARTIN, 66, Nr. 107.

Im Seckauer Codex Ms. 106, fol. 142v, der UB Graz wurde anscheinend ein italienisches *Signum notarile*, das keinem bestimmten Notar zuzuordnen ist, in Padua vor 1234 zur Bekräftigung eines Rechtsgeschäftes weiter verwendet. Ein als Frühform anzusehendes *Signum notarile* hat hier in dieser Notiz überdauert.

Im 14. Jahrhundert ist im frühesten Signet des Notars Johann Hebichler (1.) von 1344 und im Signet des Notars Nikolaus von Bruck (7.) von 1391 eine hybride Formverschmelzung und Gestaltungsform zu beobachten.

Lineal und Zirkel als Hilfsmittel sind im Signet des Notars Iacobus Ulrici Litsawer de Waydhofia (2.) von 1372 in bestimmender Weise verwendet, so daß das Signet wie eine Maßwerk-Fensterrose mit Glasmalerei und Bleiruten (als Vorbildfunktion) präsentiert wird.

Der für das Stift St. Lambrecht 1387 tätige Notar Heinrich von Iglau (4.) und der im St. Lambrechter Codex UB Graz Ms. 968 für das Ende des 14. Jahrhunderts nachweisbare Notar Benedictus quondam Francisci de Clepy (5.) – beide aus dem böhmisch-mährischen Raum – weisen in der Signetgestaltung ebenfalls Zirkelschläge auf, daher findet sich auch hier Maßwerk in der Vorbildfunktion.

Das Signet des Johannes Sefner (3.), ebenfalls 1387, St. Lambrecht, zeigt ein komplexes Flechtbandornament. Diesem kam – gleich einem Bücherfluch – apotropäische Wirkung zu, es sollte allem Mißbrauch wehren. Außerdem findet sich in der Sockelbasis das persönliche Wappen des Notars.

Ab 1391 ist der Notar Thomas Pleintinger (6.) für das Stift Admont tätig. Sein Signet besticht durch Ausgewogenheit, Symmetrie und Einfachheit. Von ihm ist in Admont von 1399 ein weiteres Notariatsinstrument mit Signet vorhanden. Es entspricht dem Signet von 1391, lediglich die Basis ist geringfügig breiter.

Kulturhistorisch gesehen überrascht die große Anzahl schriftunkundiger Mönche bei der St. Lambrechter Abtwahl von 1387.

In Admont ist urkundlich belegt, daß die große Anzahl juristischer Codices aus der Schenkung des Notars Friedrich aus dem Jahre 1376 stammt.

Wissenschaftlicher Umgang mit dem „gelehrten Recht“ und rechtliches Interesse ist in Admont seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar. Ein Rechtsunterricht, insbesondere für das 14. Jahrhundert, ist hingegen nicht bezeugt.

Für geometrische Formen in Signeten, die sich nach Schuler der Deutbarkeit entziehen,¹¹⁴ wurde in der Architektur, insbesondere im Maßwerk, die Vorbildfunktion nachgewiesen.

¹¹⁴ SCHULER, Genese, 675.